

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggén, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 19. Dezember 2013

Nummer

45

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	1129
Öffentliche Zustellung.....	1130
Berufung Beisitzer u. Vertreter Kreiswahlausschuss Europawahl..	1130
Brüggén: Satzung Erhebung Gebühren Straßenreinigung	1131
1. Änderung Friedhofssatzung	1133
8. Änderung Abwasserbeseitigungsgebührensatzung	1140
9. Änderung Erhebung Gebühren Entsorgung v. Kleinkläranlagen u. abflusslosen Gruben.....	1141
Satzung Abwälzung d. Abwasserabgabe Kleineinleiter.....	1142
3. Änderung Gebührensatzung für Märkte	1143
Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1145
Satzung Festsetzung Gebührensatz Gewässerunterhaltung	1148
Grefrath: Satzung Gebührenhöhe Gewässerunterhaltungsaufwand d. Wasser- u. Bodenverbände	1150
7. Änderung Erhebung Gebühren Entsorgung v. Grundstücksentwässerungsanlagen u. Kleineinleiterabgabe	1151
3. Änderung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1152
9. Änderung Abwassergebührensatzung.....	1154
8. Änderung Erhebung Gebühren Benutzung d. Gemeindefriedhofs u. s. Einrichtungen.....	1155
1. Änderung Verwaltungs- u. Benutzungsgebührensatzung	1157
Kempen: 14. Änderung Satzung Höhe Benutzungsgebühren f. d. Tagesaufenthalt m. Übernachtungsstelle f. Nichtsesshafte.....	1158
7. Änderung Satzung Entsorgung v. Grundstücksentwässerungsanlagen (Dreikammerkläranlage u. abflusslose Gruben)	1158
Satzung Höhe Gebühren Unterhaltungsaufwand d. fließenden Gewässer II. Ordnung	1159
6. Änderung Gebührensatzung z. Abwasserbeseitigungssatzung	1160
Festsetzung Hebesätze Grund- u. Gewerbesteuer	1160
5. Änderung Benutzungsordnung Stadtbibliothek	1161
28. Änderung Erhebung Gebühren Straßenreinigung.....	1164
5. Änderung Gebührordnung Benutzung Stadtbibliothek	1165
33. Änderung Friedhofsgebührensatzung	1167
2. Änderung Abfallsatzung.....	1169
Nettetal: 13. Änderung Hauptsatzung	1192
23. Änderung Satzung Errichtung u. Benutzung v. Übergangsheimen f. ausländische Flüchtlinge sowie Erhebung Gebühren Benutzung Übergangsheime	1193
31. Änderung Erhebung Gebühren Inanspruchnahme städtische Wohnunterkünfte	1194
27. Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung.....	1195
4. Änderung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1196
1. Änderung Satzung Umlage Aufwand Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau u. Hochwasserschutz	1199

35. Änderung Erhebung Friedhofsgebühren	1200
Satzung z. Aufhebung d. Satzung z. Äbänderung d. Fristen Dichtheitsprüfung v. privaten Abwasserleitungen	1203
2. Änderung Erhebung Abwassergebühren.....	1204
Elternbeitragsatzung.....	1205
Bebauungsplan Br-246 „Theodor-Haan-Straße“	1210
Niederkrüchten: Satzung Einrichtung u. Benutzung Übergangsheimen sowie Erhebung Gebühren Benutzung Übergangsheime	1212
Hinweisbekanntmachung ö.-r. Vereinbarung Archivgut.....	1214
Festsetzung Gebührensätze Gewässerunterhaltung	1214
1. Änderung Gestaltungssatzung Venekoten	1215
Satzung Höhe Abwasserbeseitigungsgebühren.....	1216
Satzung Höhe Abfallentsorgungsgebühren	1216
Gebührensatzung z. Friedhofssatzung Benutzung d. Friedhöfe u. Bestattungseinrichtungen	1218
Schwalmtal: 6. Änderung Satzung Einrichtung u. Benutzung Übergangsheime sow. Erhebung Gebühren Benutzung Übergangsh.	1220
Bebauungsplan Wa/29 „Industriegebiet Dülkener Straße/L475“ ...	1222
Viersen: 14. Änderung Abfallentsorgungssatzung AES.....	1223
22. Änderung Erhebung Marktstandgeld.....	1224
Sonstige: Schwalmtalwerke AöR	1225
Schwalmtalwerke AöR.....	1226

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Wojciech Piekny,

Aufenthaltsort unbekannt, wird aufgefordert, sich zum Abholen ihres Fahrzeuges, Pkw, Renault Clio, FIN VF1SB0E0E22648828, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3,

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 12.12.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 305/13 (B)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1129

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Yamaha JOG R, FIN: unleserlich, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 12.12.2013

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 414/13 (B)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1130

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter in den Kreiswahlausschuss für die am 25.05.2014 stattfindende Europawahl

Aufgrund § 5 Europawahlgesetz (EuWG) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) und mit § 4 der Europawahlordnung (EuWO) berufe ich für die am 25. Mai 2014 stattfindende Europawahl folgende von den Kreistagsfraktionen vorgeschlagene Wahlberechtigte in den Kreiswahlausschuss des Kreises Viersen:

Beisitzer	stellvertretende Beisitzer	
1. Michael Aach, Viersen	Stephan Sillekens, Viersen	CDU
2. Hans Josef Kampe, Nettetetal	Rudolf Zellner, Schwalmtal	CDU
3. Günter Werner, Nettetetal	Luise Fruhen, Tönisvorst	CDU
4. Hans Smolenaers, Viersen	Heinz Joebges, Willich	SPD
5. Manfred Enger, Viersen	Gunter Jahrke, Grefrath	FDP
6. Jürgen Heinen, Schwalmtal	Jeyaratnam Caniceus, Kempen	Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Viersen, 12.12.2013

gez.
Ottmann
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1130

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 10. Dezember 2013

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687) in Verbindung mit § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2012 hat der Rat der Gemeinde Brüggen am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt gem. § 5 der Straßenreinigungssatzung für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW.
Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Reinigung der im Straßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung als Fußgängerzone kenntlich gemachten Straßen gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 2 – 5, für die übrigen Straßen sind – soweit die Reinigungspflicht nicht auf die Anwohner übertragen ist - die Bestimmungen der Absätze 5 – 11 anzuwenden.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßenflächen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der Gemeinde Brüggen (vergl. Stra-

ßenverzeichnis zu § 1 der Straßenreinigungssatzung) erschlossen sind.

- (3) Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung
- a) für die erste Erschließungsstraße zu 100 %,
 - b) für die zweite Erschließungsstraße zu 75 %,
 - c) für die dritte Erschließungsstraße zu 50 %
- zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenausschlag trägt die Gemeinde.
- (4) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (5) Die jährliche Benutzungsgebühr nach Absätze 2 – 4 beträgt für die
- a) ein- bis zweimalige wöchentliche Reinigung der Fußgängerzone im Ortsteil Brüggen
EUR 14,68
 - b) 14-tägliche Reinigung des verkehrsberuhigten Bereiches im Ortsteil Bracht
EUR 1,93
- je Berechnungsfaktor.
- (6) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (7) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (8) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten

oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

- (9) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 7 und 8 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (10) Die Grundstücksseiten werden bei der Gebührenheranziehung ihrer Länge nach, beginnend mit der längsten Seite,
- für die erste Grundstücksseite mit der vollen Länge,
 - für die zweite Grundstücksseite mit dreiviertel der Länge,
 - die dritte Grundstücksseite mit der halben Länge
- zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Gemeinde.
- (11) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 6 – 10) für Straßen mit innerörtlicher und überörtlicher Verkehrsbedeutung EUR 0,92
- 12) Treffen aufgrund der vorgenannten Bestimmungen mehrere Gebührenmaßstäbe im Sinne des Absatzes 1 aufeinander, so sind die Gebühren zunächst nach den Absätzen 2 bis 5 zu berechnen. Erst dann ist für die verbleibenden Grundstücksseiten die Gebühr nach den Absätzen 6 – 9 zu ermitteln. Dabei sind die vorher berücksichtigten Grundstücksseiten unabhängig von ihrer Länge als erste und gegebenenfalls zweite und dritte Grundstücksseiten im Sinne des Absatzes 9 zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Aus-

künfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitstermin angegeben werden.
- (4) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 in Verbindung mit § 12 KAG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Ge-

bühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 18. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Brüggen vom 10. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 11. Dezember 2013

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1131

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 09.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV

NRW S. 313) hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 09. Dezember 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen 2010 S. 1171) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I	Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung
II	Ordnungsvorschriften
III	Allgemeine Bestattungsvorschriften
IV	Grabstätten
V	Denkzeichen und Einfriedigungen
VI	Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber
VII	Sonstige Vorschriften
VIII	Ordnungswidrigkeiten
IX	Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung

§ 1

(1) Der Friedhof im Ortsteil Brüggen ist Eigentum der Gemeinde Brüggen.

(2) Der Friedhof sowie die Trauerhallen auf den Friedhöfen Brüggen und Bracht bilden eine gemeindliche Einrichtung.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes, der Leichenhallen und des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde Brüggen.

§ 3

Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Brüggen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 4

(1) Der Friedhof oder ein Teil des Friedhofes kann ganz oder teilweise auf Dauer oder auf Zeit außer Dienst gestellt oder entwidmet werden, wenn es im öf-

fentlichen Interesse erforderlich ist. Eine Entwidmung kann nur aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Brüggen erfolgen.

(2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte verloren. Jede Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht.

Im Falle der Entwidmung ist die Gemeinde Brüggen berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben, und verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.

(3) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Gemeinde Brüggen auf Antrag zu ihren Lasten die Beigesetzten umzubetten, das Grabmal zu versetzen und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang des Friedhofes bekanntgegeben.

(2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung alle oder einzelne Friedhofsteile vorübergehend für Besucher schließen oder ihr Betreten untersagen.

§ 6

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten. Die von der Friedhofsverwaltung erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen,
- b) zu lärmern und zu spielen,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Rollstühlen, zu befahren,

- soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
- d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) Abfälle und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - g) unbefugt Gräber und Anpflanzungen zu betreten,
 - h) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
 - i) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

§ 7

(1) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen nicht länger als bis 18.00 Uhr, an Tagen vor Feiertagen nicht länger als bis 12.00 Uhr ausgeführt werden.

(2) Bei Beendigung der Tagesarbeit sind Geräte und Materialien wegzuräumen und der Arbeitsplatz in seinen früheren Zustand zu versetzen. Gewerblicher Abfall darf auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht benutzt werden, Geräte nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

(3) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit verursacht haben.

(4) Gewerbetreibenden, die ihren Pflichten dieser Satzung gegenüber nicht nachkommen, kann in begründeten Fällen das Arbeiten auf dem gemeindlichen Friedhof untersagt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Auf dem Friedhof sind Bestattungen als Erdbestattungen und durch Beisetzung von Aschen Verstorbener in Urnen zulässig.

§ 9

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der notwendigen Unterlagen bei der Gemeinde anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Beerdigung fest.

(3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

(4) Särge müssen festgefügt und abgedichtet sein, so dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus anorganischen Stoffen (Zink, Plastik usw.) hergestellt sein.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche vorzeitig vom Bestattungsunternehmer schließen zu lassen. Die Särge mit Personen, die an anzeigepflichtigen Krankheiten gestorben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes vorübergehend geöffnet werden.

(6) Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung vom Bestattungsunternehmer zu schließen.

(7) Die Durchführung der Beisetzung erfolgt ausschließlich durch einen Beauftragten der Gemeinde.

(8) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beige-
setzt werden. Die Bestattung von Wöchnerinnen mit
Neugeborenen und die Beerdigung von zwei gleich-
zeitig gestorbenen Kindern im Alter bis zu 5 Jahren
in einer Grabstelle ist gestattet. In einem Wahlgrab
können bis zu zwei Urnen, zusätzlich zu einer
Erdbestattung eine Urne beige-
setzt werden.

§ 10

Erdbestattungsgräber müssen durch eine minde-
stens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt
sein. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante des
Sarges beträgt bei Reihen- und Wahlgrabstätten
0,90 m. Die Tiefe der Gräber bis zur Oberkante der
Urne beträgt 0,50 m.

§ 11

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30
Jahre, bei Kindern unter 5 Jahren 25 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 12

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des
Friedhofseigentümers. An ihnen bestehen nur Rechte
nach dieser Satzung.

(2) Die Gräber werden eingeteilt in

- a) Reihengräber,
- b) pflegefreie Reihengräber
- c) anonyme Reihengräber
- d) Wahlgräber
- e) Urnengräber
- f) Urnengräber für anonyme Bestattungen.

§ 13

Reihengräber

(1) Reihengräber werden erst anlässlich ei-
nes Todesfalles der Reihe nach jeweils für ei-
nen Verstorbenen für die Dauer der Ruhefrist zur
Verfügung gestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre.

(3) Die Gräber haben folgende Maße:

a) Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

Länge: 1,50 m

Breite: 0,60 m

b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre:

Länge: 2,20 m

Breite: 0,90 m

§ 14

(1) Es wird der Reihe nach beige-
setzt.

(2) In jedem Reihengrab darf nur ein Verstorbener
bestattet werden, im Ausnahmefall zwei gleichzeitig
verstorbene Geschwister bis zum vollendeten fünften
Lebensjahr. Es kann weiterhin gestattet werden, eine
Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter
einem Jahr in einem Grab zu bestatten.

(3) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach
der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf
der Ruhefrist sind sie ordnungsmäßig instand zu
halten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher
Aufforderung nicht, können die Gräber eingeebnet
werden. Die Aufforderung erfolgt in Form einer öf-
fentlichen Bekanntmachung, sofern Angehörige nicht
bekannt sind bzw. ermittelt werden können.

(4) Reihengräber können auf Antrag für die Dauer von
30 Jahren von der Wiederbelegung ausgeschlossen
werden, sofern eine Umgestaltung des Grabfeldes
nicht vorgesehen ist. § 16 Absatz 6 gilt sinngemäß.

§ 15
Pflegefreie Reihengräber

(1) Pflegefreie Reihengräber dienen der Bestattung von Särgen. Sie werden erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt und der Reihe nach belegt. Der Wiedererwerb ist nicht möglich. Sie befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden.

(2) Die Grabstätte kann mit einer im Boden versenkten Liegeplatte mit einem Hinweis auf die Person des/der Verstorbenen versehen werden. Die Liegeplatte ist im oberen Drittel der Grabstätte mittig und ebenerdig in die Grabstätte zu verlegen. Die genaue Lage wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass eine ungehinderte Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde gewährleistet ist.

Liegeplatten auf pflegefreien Reihengräbern sind in einer einheitlichen Größe von 0,4 m x 0,5 m aus Hartgestein mit gebrochenen Kanten in Schwarz- und Grautönen anzufertigen. Die Dicke muss mindestens 6 cm betragen. Die Verlegung hat bündig mit dem Bodenniveau zu erfolgen. Eine weitere gärtnerische Gestaltung der Grabfläche ist nicht gestattet. Schriftzüge, Ornamente u.ä. dürfen nur vertieft dargestellt werden. Erhabene Schmuck-, Schrift- und Gestaltungselemente sind nicht zugelassen.

(3) Die Bestattung kann auf Wunsch auch anonym vorgenommen werden. Die Grabstätten erhalten in diesem Fall keine Hinweise auf die Person des/der Verstorbenen.

§ 16
Wahlgräber

(1) An Wahlgräbern kann erst anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht erworben werden.

(2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Es wird vermutet, dass der Besitzer der Urkunde der Nutzungsberechtigte ist. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt. Der Nutzungsberechtigte hat jede Änderung seiner Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Gemeinde Brüggen nicht ersatzpflichtig. Die Maße der Wahlgräber betragen:

Länge 3,00 m,
Breite 1,35 m.

1136

(2) In den Wahlgräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

(3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte bzw. nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie ohne Entschädigung eingeebnet werden. § 14 Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zur Zeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

Reicht die Dauer des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist eines Verstorbenen nicht aus, so muss vor der Bestattung das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die hierfür zu zahlende Gebühr ist bruchteilmäßig zu errechnen, und zwar wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/30 der zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebührensätze erhoben. Alle Verlängerungen werden auf volle Jahre erteilt.

(5) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen ergeht zuvor eine entsprechende Aufforderung. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(6) Die Verlängerung der Nutzungsfrist bei Wahlgräbern ist bei einer Umgestaltung der Beerdigungsfelder nicht mehr zu gestatten. In diesen Fällen können nur Umbettungen in andere Eigengräber erfolgen. Die hierfür zu zahlenden Gebühren richten sich nach den Sätzen der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

(7) Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist

aufgegeben, erhebt die Gemeinde eine Gebühr für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist. Bei der freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

§ 17 Urnengräber

(1) Urnen können in Wahlgräbern, Urnengräbern und Urnengräbern für anonyme Bestattungen beigesetzt werden.

a) In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

b) In einem Wahlgrab kann zusätzlich zu einer Erdbestattung eine Urne beigesetzt werden.

(2) Für Urnenbeisetzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

(3) Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern, die insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde unterhalten werden. Sie erhalten keine besondere Gestaltung und keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

§ 18 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen von Erdbestattungen sind aus hygienischen Gründen innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zu genehmigen.

(4) Umbettungen können von Angehörigen des Verstorbenen oder dem Nutzungsberechtigten einer Grabstätte bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Kann ein Antragsteller nicht allein darüber verfügen, so muss er eine schriftliche Einwilligung der Mitberechtigten beibringen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Denkzeichen und Einfriedigungen

§ 19

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baubehördlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

§ 20

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Dasselbe gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

§ 21

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und keine vermeidbare Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten erfolgt.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Kupfer, Bronze, Schmiedeeisen oder Aluminium in patinierter Verarbeitung - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.

(3) Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmals (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.

(4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

(5) Nicht zugelassen sind

- a) Grabmäler aus Betonwerkstein,
- b) aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement oder Porzellan,
- c) Grabmäler aus Kunststoff, Kunststeinen, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
- d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen,
- e) Lichtbilder.

(6) Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m sein.

Stelen und Grabkreuze aus Holz sollen nicht höher als 1,50 m sein.

Liegende Grabmäler (Grabplatten oder sogenannte Kissensteine) auf Reihengräbern sind erwünscht. Sie dürfen 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten.

(7) Feste Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

(8) Die erstmalige Anlage der Einfriedigung der Wahlgräber wird durch den Friedhofseigentümer vorgenommen.

(9) Urnengräber sind wie folgt zu gestalten:

- a) in Bereichen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften:

Grabsteinplatte mit dem Maß 90 cm x 90 cm,
Höhe der Platte 4-6 cm, Naturfarbton, die Grabsteinplatte darf das Bodenniveau um bis zu 3 cm überragen.

- b) in Bereichen mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

- die Platte darf nur 50 % der Grundfläche (0,9 m x 0,9 m) in Anspruch nehmen.
- bei aufrecht stehenden Grabmalen (Stelen) dürfen die Maße (30 cm x 30 cm x 80 cm) nicht überschritten werden

- Bepflanzungen dürfen die Höhe von 80 cm nicht überragen

- c) die seitliche Einfassung erfolgt mit Split, die obere u. untere Einfassung mit einheitlichen Randsteinen 10 cm x 20 cm.

§ 22

(1) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) sind Grabmäler usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 23

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die vorgeschriebene Prüfung der Grabmalanlagen wird jährlich durchgeführt. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Nutzungsberechtigten (zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten) sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umzulegen oder entfernen lassen. Sind die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Erforderliche veranlassen.

VI. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 24

(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Die Gestaltung der Grabstellen soll ebenerdig und ohne Grabhügel vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für Reihengräber als auch für Wahlgräber.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über. Stark wuchernde Bäume und Sträucher sind zu entfernen, wenn sie öffentliche Anlagen, Wege oder benachbarte Gräber beeinträchtigen.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

(5) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplit bzw. roter Asche sowie das Aufstellen der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße, zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Die Benutzung von Torf bei der Grabpflege ist ab 1. Januar 1994 nicht mehr gestattet.

(8) Wird eine Reihengrab- oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten (Ersatzvornahme) in Ordnung bringen oder bringen lassen.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 25

Benutzung der Leichenhallen

(1) In Leichenhallen werden Leichen bis zu ihrer Bestattung aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel in der Leichenhalle des Friedhofes, auf

dem die Bestattung vorgesehen ist. Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen sehen. Särge sind spätestens eine Stunde vor der Trauerfeierlichkeit zu schließen. Liegen besondere Gründe vor, ist die Gemeinde berechtigt, die Särge früher schließen zu lassen oder selber zu schließen.

(3) Bei Verstorbenen, die in das Gemeindegebiet überführt werden, dürfen Särge nur geöffnet werden, wenn die Todesursache der Gemeinde nachgewiesen wird und diese sowie andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

(4) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 gelten für die Aufbewahrung von Aschen Verstorbener in Urnen sinngemäß.

§ 26

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck nicht verwandt werden.

§ 27

Es wird ein Grabverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber und Wahlgräber geführt.

§ 28

Die Gemeinde hat auf dem Friedhof keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Sie haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

VIII. Ordnungswidrigkeiten

§ 29

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher entgegen § 6 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen nicht befolgt,

- b) als Gewerbetreibender entgegen § 7 auf dem Friedhof handelt,
- c) eine Bestattung entgegen § 9 der Friedhofsverwaltung nicht anmeldet,
- d) entgegen § 19 ohne vorherige Einwilligung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet bzw. unter Missachtung der Vorschriften in den §§ 19, 21, 22 und 23 Grabmale oder bauliche Anlagen verändert, entfernt oder nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- e) die besonderen Gestaltungs- und Unterhaltsvorschriften der §§ 21, 22 und 24 missachtet
- f) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 verwendet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30

Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verhaltensvorschriften zu erlassen.

§ 31

Für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen werden Gebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen erhoben.

§ 32

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 09. Dezember 2010 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen (Friedhofssatzung) vom 09.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 11. Dezember 2013

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1133

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926 / SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren –Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 772) beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je m³ jährlich **1,74 €**.

Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um **0,76 €/m³**.

(2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 4 Abs. 1 dieser Satzung jährlich **0,39 €**.

Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um **0,18 €/m²** bebauter und/oder befestigter Fläche.

Artikel 2

§ 10 Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 7. Änderungssatzung vom 18.12.2012 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 11. Dezember 2013

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1140

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926 / SGV NRW 77) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 770) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Kleinkläranlagen beträgt 20,12 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

(2) Die Gebühr für abflusslose Gruben beträgt 10,82 €/m³ ausgepumpte/abgefahrte Menge.

Artikel 2

§ 8 Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 8. Änderungssatzung vom 28.05.2013 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 11. Dezember 2013

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1141

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV

NRW S. 712/SGV NRW 610 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes ist die Gemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter), abgabepflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die gemäß Abs. (1) von ihr zu entrichtende Kleineinleiterabgabe Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Die Gebühr für die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 2

Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, von denen dort anfallendes Abwasser im Sinne des § 1 Abs. (1) in ein Gewässer eingeleitet wird. Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt gemäß § 2 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes auch das Verbringen in den Untergrund.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung

der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen (§ 11 des Abwasserabgabengesetzes).

- (5) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige, als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Gebühren ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 30. November des dem Veranlagungszeitraum (§ 4) vorausgehenden Jahres. Findet für ein Grundstück erstmalig eine Einleitung statt, so gilt als Stichtag der Tag der ersten Einleitung.

§ 4 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt gemäß § 3 je Person 17,90 € jährlich.

§ 6 Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr gemäß § 5 ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit den Grundbesitzabgaben, so sind sie in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 8 Andere Pflichtige

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für die Nutzungsberechtigten sowie die Abwassereinleiter. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 18. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 10. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 11. Dezember 2013

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1142

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

3. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 10. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und der

§§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687), hat der Rat der Burggemeinde Brüggén in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§1

(Marktgebühren)

„Für die Inanspruchnahme von Straßen und Plätzen, welche die Gemeinde als Veranstalter für Wochenmärkte und Volksfeste bereitstellt, werden Gebühren erhoben. Ab 01.01.2014 wird auf die Erhebung von Marktgebühren anlässlich der Durchführung von Wochenmärkten verzichtet.“

Artikel 2

§2

(Höhe der Gebühren)

„(4) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse und Versorgungseinrichtungen – außer Wasser – sowie Stromverbrauch zu zahlen. Ab 01.01.2014 wird auf die Umlage der Kosten für die Anschlüsse und Versorgungseinrichtungen sowie Stromverbrauch verzichtet.“

Artikel 3

§ 6

(Inkrafttreten)

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brüggén über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 14. Dezember 2004 tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggén über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 10. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggén, den 11. Dezember 2013

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1143

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 10. Dezember 2013

Der Rat der Gemeinde Brüggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 ([GV. NRW. S. 194](#)), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 21 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 18. 12.2012 in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 4 a Gebührenabschlag
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
- (2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:

1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Graue Tonne“ (Festwert).

a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
Auf Antrag bleiben bei der Berechnung der Einwohnerzahl für den nachgewiesenen entsprechenden Zeitraum Haushaltsangehörige unberücksichtigt, die für längere Zeit (mindestens ununterbrochen sechs Monate) abwesend sind.

b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrunde liegenden Einwohnerequivalenzen und dem Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

2. Zusatzgefäße, die für die unter Ziffer 1 a) und 1 b) genannten Grundstücke beantragt, genehmigt und aufgestellt werden.

3. Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 (letzter Absatz) der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

4. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Blaue Tonne“.

5. Anzahl der Pflanzenabfallsäcke nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über Abfallentsorgung.

6. Anzahl der Abfallbehälter (System braune Tonne), die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, beantragt werden und über die Maßgaben der § 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung hinausgehen (Zusatzgefäße).

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

a) als Festwert nach § 3, Abs. 1, Ziffer 1 a) und 1 b) und für Zusatzgefäße

nach § 3, Abs. 1, Ziffer 2

für einen 60 l Behälter

145,82 €

für einen 80 l Behälter

182,76 €

für einen 120 l Behälter

256,65 €

für einen 240 l Behälter

443,29 €

für einen 1.100 l Container

wöchentliche Leerung

4.063,53 €

14-tägige Leerung

2.031,77 €

b) für Gefäße im System „Blaue Tonne“ nach § 3, Abs. 1, Ziffer 4

für einen 240-l-Behälter,

bei 4 wöchentlicher Leerung

24,03 €

für einen 1.100-l-Container,

bei 4 wöchentlicher Leerung

197,36 €

- c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack nach § 3, Abs. 1, Ziffer 5, beträgt 2,00 €.
- d) Die Gebühr für die **Zusatz**-Abfallbehälter (System braune Tonne) nach § 3, Abs.1, Ziffer 6 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l) 40 €.
- (2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind - abgesehen von der Regelung in Buchstabe b) - auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 2 Abs. 2, Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.
- (3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 3, beträgt 4,50 €.
- (4) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.
Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, wird jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 4 a Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System braune Tonne der Gemeinde vor (§ 8, Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Abs. 1a) um 40 € (sog. Eigenkompostierungsabschlag).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erstwährend des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.
- (4) Die Gebühr für den Abfallsack (§ 4 Abs. 3) ist in diesem Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 10. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 11. Dezember 2013

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1145

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 10. Dezember 2013

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 28. Juni 2011 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen

für das Gebiet des Schwalmverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- | | |
|--|--------|
| - Waldflächen | 0,22 € |
| - landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen | 0,38 € |

innerhalb geschlossener Ortslagen

- | | |
|---|--------|
| - befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird | 4,78 € |
| - unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen
ohne Ableitung des Niederschlagswassers | 0,29 € |

für das Gebiet des Niersverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen	0,05 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen	0,09 €

innerhalb geschlossener Ortschaften

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird	1,09 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers	0,07 €

für das Gebiet des Netteverbands:

außerhalb geschlossener Ortschaften:

- Waldflächen	0,19 €
- landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen	0,33 €

innerhalb geschlossener Ortschaften

- befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird	4,20 €
- unbefestigten Flächen oder befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers	0,26 €

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 18. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Gewässerunterhaltung vom 10. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 11. Dezember 2013

gez. Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1148

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung der Gemeinde Grefrath vom 17.12.2013 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2,4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13. Oktober 2003 über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Die Gebührensätze betragen pro ar im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	2,85
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	0,53
die nicht versiegelt sind	0,06
die bewaldet sind	0,02

b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	5,32
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	0,98
die nicht versiegelt sind	0,11
die bewaldet sind	0,04

c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes,	€ / ar
die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	0,00
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	2,16
die nicht versiegelt sind	0,24
die bewaldet sind	0,08

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Grefrath vom 17.12.2013 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Ge-
1150

meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2013

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1150

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

7. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S.463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung; und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt | 11,90 €/t |
| 2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus | |
| - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt | 30,78 €/t |
| - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt | 40,11 €/t |

3. Sofern die Gemeinde gemäß § 53 (4) LWG vom Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2013

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1151

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

3. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue / blaueTonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a) 70 l – Abfallsack	5,53 €
b) 90 l - Abfallbehälter	7,10 €
c) 120 l - Abfallbehälter	9,47 €
d) 240 l – Abfallbehälter	18,94 €
e) 770 l - Abfallbehälter	60,78 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	86,83 €

1.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 70 l – Abfallsack	3,83 €
b) 90 l - Abfallbehälter	4,93 €
c) 120 l - Abfallbehälter	6,57 €
d) 240 l – Abfallbehälter	13,14 €
e) 770 l - Abfallbehälter	42,16 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	60,23 €

1.3. je Abfallsack für Restabfall (70 l) 6,00 €

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

a) 120 l – Abfallbehälter	1,99 €
b) 240 l – Abfallbehälter	3,98 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l – Abfallbehälter	3,39 €
b) 240 l – Abfallbehälter	6,78 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2013

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1152

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

9. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

Der § 7 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Die Schmutzwassergebühr beträgt | 2,98 €/m ³ |
| 2. | Die Niederschlagswassergebühr beträgt | 1,19 €/m ² |
| 3. | Die vom Schmutzwassergebühr für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt | 1,71 €/m ³ |

§2 Inkrafttreten

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 04.07.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2013

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1154

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

8. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 17.12.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag | 51,00 € |
| | mindestens jedoch | 153,00 € |
| 1.2 | Benutzung der Friedhofskapelle | 326,00 € |

2. Bestattungsgebühren	
2.1 bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	540,00 €
2.2 bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren	369,00 €
2.3 bei Urnengräbern	142,00 €
3. Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechtes an Grabstätten	
3.1 bei Bestattungen in Erdgrabstätten	
3.11 Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.094,00 €
3.12 bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	70,00 €
3.13 Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.321,00 €
3.14 pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.691,00 €
3.15 Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	881,00 €
3.2 bei Bestattungen in Urnengrabstätten	
3.21 Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.396,00 €
3.22 bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	70,00 €
3.23 pflegefreies Urnenreihengrab	999,00 €
3.24 Baumgrab für die Dauer von 20 Jahren	1.911,00 €
3.25 Anonyme Aschenverstreuerung	198,00 €
4. Umbettungsgebühren	
4.1 Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	619,00 €
4.2 Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	391,00 €
4.3 Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	123,00 €
5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen	
5.1 für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	24,00 €
5.2 für stehende Grabmale bei Urnengräbern	20,00 €
5.3 für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	13,00 €
5.4 für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	41,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2013

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1155

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

1. Änderungssatzung vom 17.12.2013 zur Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Grefrath vom 03.06.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 566), hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende 1. Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung beschlossen:

Der Rat der Gemeinde Grefrath beschließt die Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung vom 03.06.2013. Im Gebührentarif wird die Tarifstelle Ziffer 3 b) gestrichen.

Verwaltungs- und Benutzungsgebührensatzung der Gemeinde Grefrath vom 03.06.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.12.2013

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung vom 17.12.2013 zur

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1157

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 17. Dezember 2013 zur 14. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen vom 14. Mai 1998 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr für den Tages- und Nachtaufenthalt beträgt 34,86 € pro Tag/ Nacht.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013. S. 1158

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 11.12.2012 zur 7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen (Dreikammerkläranlagen und abflusslose Gruben)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), der §§ 53 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 54 und 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl.I S. 114) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 785), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2012 (Abl. Krs. Vie. S. 1096), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 2 (Gebühren) wird der Betrag von „**25,70 €**“ in

„**25,80 €**“

geändert.

II.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1158

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 17. Dezember 2013 über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie der Satzung über die Um-

legung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2001 (Abl.Krs.Vie. S. 787), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatzung

Für das Haushaltsjahr 2014 beträgt der Gebührensatz für Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Einzugsbereich

- a) des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers
12,81 EUR/ha
- b) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner
Fleuth
5,42 EUR/ha
- c) des Niersverbandes
10,82 EUR/ha
- d) der Linksniederrheinischen Entwässerungs-
genossenschaft - LINEG
1,86 EUR/ha

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1159

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 17.12.2013 zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in den z. Zt. jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1045) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 09.12.2008 (Abl. Krs. Vie. 2008 S. 1040), zuletzt geändert durch die Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 21.03.2013 (Abl. Krs. Vie. S. 199), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung: Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|--------|
| a) für die Benutzer abflussloser Gruben
je m ³ Schmutzwasser | 5,50 € |
| b) für Benutzer, die unmittelbar von
einem Entwässerungsverband zu
Beiträgen für die Reinhaltung heran-
gezogen werden
je m ³ Schmutzwasser | 1,23 € |
| c) für alle übrigen Benutzer
je m ³ Schmutzwasser | 2,18 € |

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt

0,68 €.

II.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1160

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kempen vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) in Verbindung mit §

7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), alle Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Kempen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 440 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1160

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Kempen vom 09. Dezember 2008 in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - GO NW-) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Aufgabe, Zweck

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kempen im Sinne des § 8 GO NW. Ihre Benutzung richtet sich nach dieser Ordnung. Die Stadtbibliothek dient allen Besuchern zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Weiterbildung und zu Freizeit Zwecken. Sie hat die Aufgabe, möglichst alle Bevölkerungsgruppen durch geeignete Medien zu informieren. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden gesondert veröffentlicht.

§ 2

Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem gestattet, der im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist.

§ 3

Anmeldung, Benutzerausweis

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises bzw. Passes an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf der Anmeldekarte erforderlich. Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Bei Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen.

(2) Der Benutzer erklärt sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift damit einverstanden, dass die Stadtbibliothek Kempen nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz

NW) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist:

- Name und Vorname des Benutzers,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- bei Minderjährigen die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters,
- Bezeichnung der entliehenen Medien.

Der Benutzer erkennt gleichzeitig die Benutzungs- und die dazu erlassene Gebührenordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen an.

- (3) Der Verlust oder die Beschädigung des Ausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises ist eine Bearbeitungsgebühr für den Ersatzausweis zu entrichten.

§ 4

Ausleihe und Rückgabe, Verlängerung und Vormerkung von Medien

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die Medien der Stadtbibliothek Kempen wie folgt ausgeliehen werden:

- Bücher und Medienboxen 28 Tage
- Zeitschriftenhefte, CD – ROMs, Hörbücher, CDs und Audiokassetten 14 Tage
- **e-books und e-audios 14 Tage**
- DVDs, Konsolenspiele und Non-Book-Charts 7 Tage

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

- (2) Das Kopieren der elektronischen Medien ist untersagt. Für die Ausleihe von DVDs und Konsolenspiele gelten folgende gesonderte Bestimmungen:

- die Bestimmungen der FSK - Altersfreigabe sind zu beachten,
- die CD - ROMs, Konsolenspiele, Hörbücher, CDs und DVDs dürfen nur für private Zwecke benutzt werden, insbesondere nicht für eine öffentliche Vorführung.

- (3) Die Zahl der auszuleihenden Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Stadtbibliothek Kempen ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus wichtigem Grund zurückzufordern. Ist ein Benutzer mit der Rückgabe eines Mediums oder der Zahlung

von Gebühren in Verzug, wird kein weiteres Medium ausgeliehen.

- (4) Liegt keine anderweitige Vormerkung vor, kann die Leihfrist für die ausgeliehenen Medien vor ihrem Ablauf verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen. Eine Gesamtleihfrist vom Dreifachen der Grundleihfrist (Absatz 1) kann nicht überschritten werden. Verspätete Verlängerungen verursachen Versäumnisgebühren wie in der Gebührenordnung festgesetzt. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund Medien von einer Verlängerung der Leihfrist auszuschließen.

- (5) Im Bestand vorhandene, aber zur Zeit entliehene Medien können vorbestellt werden. Für diese Vormerkung wird eine Gebühr erhoben. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund Medien von einer Vormerkung auszuschließen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Kempen sind, können durch „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken) beschafft werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

§ 6

Behandlung ausgeliehener Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Gegenstandes müssen der Stadtbibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Der Benutzer ist Schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist auch der eingetragene Benutzer haftbar. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die Stadt Kempen nicht für eventuelle Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien entstehen können. Dies gilt insbesondere für die Benutzung ausgeliehener Software sowie für Schäden durch defekte DVDs, Konsolenspiele, CDs und Audiokassetten. Für die Einhaltung der geltenden

urheberrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer.

- (3) Außer für Vorsatz und Fahrlässigkeit haftet die Stadt Kempen nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die von Besuchern oder Benutzern in die Räume der Stadtbibliothek eingebracht wurden.

§ 7 Versäumnisgebühr

Nach Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Es ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Leihfrist überschritten worden ist, der Benutzer jedoch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 8 Internet - Arbeitsplätze

- (1) Der Benutzer kann die Internet - Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek gegen gesonderte Anmeldung benutzen.
- (2) Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers.
- (3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (4) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist. Es ist weiterhin untersagt, sich über den Internet-Arbeitsplatz Zugang zu rechtswidrigen, beleidigenden oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten zu verschaffen. Die Stadtbibliothek stellt einen installierten Browser in Standardkonfiguration ohne e - mail - client zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlich installierte „PLUG INs“.
- (6) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulation an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der

Anwendungssoftware, sind untersagt.

- (7) Der Benutzer haftet für den durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Benutzer kann von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 9 Hausrecht

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek ist Ruhe zu halten. Rauchen ist nicht gestattet. Zum sofortigen Verzehr gedachte Speisen dürfen nicht mitgebracht werden. Tiere (ausgenommen Führrunde für Blinde), Fahrräder und Rollschuhe dürfen ebenfalls nicht in das Gebäude der Stadtbibliothek gebracht werden.
- (2) Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen durch einen Bediensteten der Stadt Kempen eingezogen werden.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kempen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

- nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1161

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 17.12.2013 zur 28. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S.12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 09. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 1057), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Kempen vom 21. Februar 1985 (Abl. Krs. Vie. S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2012 (Abl. Krs. Vie. S. 1097), wird wie folgt geändert:

In § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Neufassung:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Be-

rechnungsfaktor jährlich 1,23 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfältigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung).

- (4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 je Berechnungsfaktor jährlich
 - a) für die erste Erschließungsstraße 1,23 €,
 - b) für die zweite Erschließungsstraße 0,92 €,
 - c) für die dritte Erschließungsstraße 0,62 €.

Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleibt bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.

Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt die Stadt.

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1164

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Gebührenordnung zur Ordnung über die Benutzung der Stadtbibliothek Kempen vom 09. Dezember 2008 in der Fassung der 5. Änderung vom 17. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - GO NW-) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 - KAG NW -) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Kempen unterhält die Stadtbibliothek als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

Für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	von Erwachsenen	15,00 Euro
2.	von Rentnern und Pensionären nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	10,00 Euro
3.	von Schwerbeschädigten nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	10,00 Euro
4.	von Kindern und Jugendlichen, Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehrdienstleistenden, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres, Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) und von Inhabern des Kultur- und Freizeitpasses	5,00 Euro
5.	von Kindern und Jugendlichen im SGB II- und SGB XII-Bezug mit „Kempener Kultur- und Freizeitpass“	2,50 Euro
6.	von Familien	20,00 Euro
7.	Tagesausweis	2,00 Euro
8.	Ersatzausweis (bei Verlust oder Beschädigung)	2,00 Euro
9.	Ausleihe DVD und CD – ROM, Konsolenspiel (außer Lernsoftware)	je 1,00 Euro
10.	Ausleihe Sonderservice (z.B. Bestseller, Charts u.ä.)	2,50 Euro

Für die Nutzung der Online-Medien werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

11.	von Erwachsenen	15,00 Euro
12.	von Rentnern und Pensionären nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	10,00 Euro
13.	von Schwerbeschädigten nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	10,00 Euro

- | | |
|---|-------------------------|
| <p>14. von Kindern und Jugendlichen, Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehrdienstleistenden, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres, Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) und von Inhabern des Kultur- und Freizeitpasses</p> | <p>5,00 Euro</p> |
| <p>15. von Kindern und Jugendlichen im SGB II- und SGB XII-Bezug mit „Kempener Kultur- und Freizeitpass“</p> | <p>2,50 Euro</p> |

§ 3
Versäumnisgebühren

Für den Fall der Versäumnis werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------------|
| <p>1. DVDs, CD-Roms, CDs, Konsolenspiele, Bestseller pro Tag jedoch bis zu einem Höchstbetrag von max. 30,00 Euro</p> | <p>1,00 Euro</p> |
| <p>2. Kinder-CDs eine Woche nach Leihfristende pro Tag jedoch bis zu einem Höchstbetrag von max. 30,00 Euro</p> | <p>1,00 Euro</p> |
| <p>3. alle anderen Medien pro angefangene Woche</p> | <p>1,00 Euro</p> |
| <p>4. Erste Erinnerung an die Rückgabe einer Medieneinheit (auch aus dem Leihverkehr)</p> | <p>2,00 Euro</p> |
| <p>5. Zweite Erinnerung ab dem 15. Überziehungstag</p> | <p>3,00 Euro</p> |
| <p>6. Verlust oder Beschädigung von Strichcode - Etiketten, Kassetten der CD - Hüllen</p> | <p>1,00 Euro</p> |

§ 4
Weitere Gebühren

An weiteren Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|------------------|
| <p>1. Vormerkungsgebühr je vorbestelltem Medium</p> | <p>1,00 Euro</p> |
| <p>2. Vermittlung eines Mediums oder Aufsatzes durch auswärtigen regionalen Leihverkehr (niederrheinischer Bibliotheksverbund)</p> | <p>1,50 Euro</p> |
| <p>3. Vermittlung eines Mediums oder Aufsatzes durch auswärtigen nationalen Leihverkehr</p> | <p>3,00 Euro</p> |
| <p>4. Anfertigen von Kopien und Ausdrucken, je Kopie und Ausdruck</p> | <p>0,10 Euro</p> |
| <p>5. Anfertigen von Kopien Din A3, je Kopie</p> | <p>0,20 Euro</p> |

§ 5
Sonderregelungen

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen und für Sonderaktionen innerhalb der Stadtbibliotheksarbeit von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1165

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 17.12.2013 zur 33. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zur Zeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 17. Februar 2004 (Abl. Krs. VIE. S. 123) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I.

Der Gebührentarif gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 17. Dezember 1970 (Abl. Krs. KK. Vie. S. 884), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2012 (Abl. Krs. Vie. S. 1093), wird durch den nachfolgenden Gebührentarif ersetzt:

- | | | |
|------|--|----------|
| I. | <u>Benutzung der Friedhofshallen</u> | |
| | 1.1 Benutzung der Friedhofshallen bis zu 4 Tagen | 195,00 € |
| | 1.2 für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag | 45,00 € |
| II. | <u>Benutzung der Friedhofskapellen</u> | |
| | 2.1 Benutzung der Friedhofskapellen bzw. Einsegnungshallen einschl. Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen | 255,00 € |
| III. | <u>Benutzung des Sezierraumes</u> | 200,00 € |
| IV. | <u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u> | |
| | Für die Bestattung eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren: | |
| | 4.1 in einem Reihengrab | 235,00 € |
| | 4.2 in einem Wahlgrab | 275,00 € |
| | 4.3 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung | 330,00 € |
| | Für die Bestattung eines über 5 Jahre alten Verstorbenen: | |
| | 4.4 in einem Reihengrab | 300,00 € |

4.5 in einem Wahlgrab	380,00 €
4.6 in einem Wahlgrab für Tiefenbestattung	475,00 €
Bei Aschenbeisetzungen werden erhoben:	
4.7 in einem Reihengrab	165,00 €
4.8 in einem Wahlgrab	190,00 €
Bei Beisetzungen in anonymen Grabfeldern werden erhoben:	
4.9 für die Erdbestattung	315,00 €
4.10 für die Aschebeisetzung	145,00 €
Für die Gestellung von Sargträgern	
4.11 soweit diese von der Stadt gestellt werden, werden erhoben je Träger	45,00 €

V. Ausgrabungen und Umbettungen

5.1 Für die Ausgrabung der Leiche eines Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren	380,00 €
5.2 Für die Ausgrabung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	500,00 €
5.3 Für die Umbettung der Leiche eines bis zum Alter von 5 Jahren Verstorbenen	635,00 €
5.4 Für die Umbettung der Leiche eines über 5 Jahre alten Verstorbenen	815,00 €
5.5 Für die Ausgrabung einer Urne	105,00 €
5.6 Für die Umbettung einer Urne	205,00 €

VI. Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Für den Erwerb von Nutzungsrechten beträgt die Gebühr

6.1 für eine Wahlgrabstelle	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.700,00 €
6.2 für ein Urnenwahlgrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	1.700,00 €
6.3 für ein Reihengrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	935,00 €
6.4 für ein anonymes Reihengrab	- Nutzungsrecht 25 Jahre -	985,00 €
6.5 für ein Urnenreihengrab einschl. anonyme Grabstellen	Nutzungsrecht 25 Jahre -	510,00 €
6.6 für ein Reihengrab eines Grabfeldes für verstorbene Kinder - Nutzungsrecht 20 Jahre -		544,00 €
6.7 Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstelle		68,00 €
6.8 Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Grabstätte		68,00 €

VII. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben

7.1 für einfache Gedenkplatten	32,00 €
7.2 für Gedenkplatten mit Stütze und Grabdenkmäler auf Reihen-, Urnen- und Kindergräbern	46,00 €
7.3 für Grabdenkmäler auf Wahlgräbern	53,00 €

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1167

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LAbfG - vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen bestimmt sich die Zielsetzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung wie folgt:

- Förderung der Abfallvermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)
- Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
- Entsorgung von Abfällen (Beseitigung).

§ 2 Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

2. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
3. Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind (Anhang I).

§ 3

Öffentliche Einrichtung und Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet mit den in § 3 Abs. 3 genannten Bestandteilen eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt mit dieser kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen. Dabei werden wiederverwertbare Abfälle getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
 2. Entleeren von Straßenpapierkörben.
 3. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet nach Maßgabe der geltenden Gesetze.
- (3) Zu der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung gehören:
 1. für den Restabfall das System Graue Tonne (§ 15),
 2. für den Bioabfall das System Braune Tonne (§ 16),
 3. für Altpapier, Pappe und Kartonagen das System Grüne Tonne (§ 17),
 4. die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen (§ 18),
 5. die Entsorgung von sperrigen Abfälle und Altgeräten (§ 19),
 6. die Entsorgung von sperrigen Grünabfällen (§§ 22, 23),
 7. die Entsorgung von Abfällen aus Straßenpapierkörben (§ 20),
 8. die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen.

§ 4

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den vom Kreis zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas (Hohlglas), Kunststoffen, Papier, Pappe und Kartons, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland AG (DSD-AG). Das Duale System ist nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle aus Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 4 und 5 dieser Satzung das Recht, für die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu benutzen (Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle nach § 17 KrWG entstehen oder auf das solche Abfälle gebracht werden, ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfälle, Siedlungsabfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung ausgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.
- (4) Derjenige Besitzer von Abfällen, der vom Kreis Viersen vom Anschluss- und Benutzungszwang

befreit wurde, ist von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Der Abfallbesitzer hat die Stadt über die Befreiung durch den Kreis Viersen zu informieren.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Eine Ausnahme vom Benutzungszwang besteht neben den in § 5 dieser Satzung genannten Fällen
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht über- wiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG),
 - soweit Abfälle von privaten Haushalten ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf dem angeschlossenen Grundstück verwertet werden (Eigenkompostierung).
- (2) Bei der Eigenkompostierung hat der Abfallbesitzer nachvollziehbar und schlüssig darzulegen, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.
- (3) Im Einzelfall sind der Stadt auf Verlangen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme nachzuweisen.

§ 9 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung befreien, wenn die Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachweisen, dass sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 5 Nr. 2 und 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung bzw. Abfuhr.
- (2) Für Abfälle werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
 - a) 120 l, 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
 - b) 240 l, 100 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
 - c) 770 l, 500 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
 - d) 1.100 l, 500 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
 - e) sowie Abfallsäcke, 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Entsorgung von Abfällen, soweit sie bei der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze, Grün- und Waldanlagen anfallen, werden besondere Sammelbehälter (Straßenpapierkörbe) vorgehalten.

§ 12 Zur Verfügungstellung von Abfallbehältern und Volumen

- (1) Die Stadt stellt Abfallbehälter in grauer, grüner und brauner Farbe zur Verfügung.
- (2) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung betrieblicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte und der örtlichen Verhältnisse über die Anzahl und die Größe der für das angeschlossene Grundstück erforderlichen Sammelbehälter sowie über die Anzahl der Abfallsäcke. Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restabfall nach der Zahl der Bewohner. Regelmäßig sollen 10 l Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen.
- (3) Für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Regelbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser; Altenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und Groß-	je Beschäftigten	2

	handel		
g)	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
h)	Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
i)	bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbes. Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Vollzeitbeschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem Grundstück beschäftigt sind (Vertreter, Monteure, Speditionsfahrer u. a.) werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte erfolgt je Betrieb/Gewerbe. Dabei werden bei der Festsetzung Einwohnergleichwerte bis 5 hinter dem Komma abgerundet und über 5 auf den nächsten vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Teilwerte bei den einzelnen Gewerben/Betrieben auf einem Grundstück werden nicht addiert. Sollten die vorstehenden Regelungen dazu führen, dass kein Einwohner/Einwohnergleichwert festzusetzen ist, wird mindestens ein Einwohnergleichwert festgesetzt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, die in den vorstehenden Ausführungen nicht erfasst sind, verfahren.

- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Absatz 2 und Absatz 3 ergebende Behältervolumen auf das nach Absatz 5 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (5) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme von Restabfall nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Restabfallbehälter oder ein Restabfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Restabfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer und der diesem gleichgestellte Anschlussnehmer ist verpflichtet, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen.
- (2) Die Abfallbehälter sind so auf dem angeschlossenen Grundstück aufzustellen, dass sie den Benutzern ungehindert zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Das Straßenbild darf nicht verunstaltet werden.
- (3) Am Abfuhrtag müssen die Abfallbehälter und die abzufahrenden Abfallsäcke durch den Anschlussnehmer spätestens um 6.00 Uhr am öffentlichen Verkehrsraum bereitgestellt werden. Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes nicht gefährdet wird. Die Stadt kann die Standplätze, die Transportwege sowie die Abfuhrstandorte bestimmen, an dem

der Anschlussnehmer die Abfallbehälter bereitzustellen hat. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich durch den Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (4) Der Anschlussnehmer hat in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, gegen private Abrechnung mit dem Entsorgungsunternehmen auf Antrag Abfallbehälter vom Grundstück abholen und zurückstellen zu lassen (Fullservice). Die Abrechnung erfolgt unmittelbar durch den Entsorger mit dem Grundstückseigentümer.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und –säcke nach § 11 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) werden von der Stadt zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum der Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Die Abfallbehälter sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft oder in solcher Menge eingebracht werden, dass sich Deckel bzw. Abfallsäcke nicht schließen lassen.
- (2) Es ist verboten, die in den §§ 15 bis 20 und §§ 22 und 23 genannten Systeme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu benutzen. Insbesondere dürfen keine Gegenstände, Flüssigkeiten, Eis und Schnee, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen könnten, in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (3) Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden. Darüber hinaus werden nicht bestimmungsgemäß benutzte Behälter nicht geleert. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht gem. § 11 Abs. 2 nicht überschreiten.
- (4) Die Haftung für Schäden an den Abfallbehältern, die durch unsachgemäße Befüllung oder Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern, Sammelfahrzeugen oder den Anlagen der Abfallentsorgungseinrichtung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 15

System Graue Tonne

- (1) Zur Entsorgung von anfallendem Restabfall stellt die Stadt mit den in § 11 Abs. 2 Buchstaben a) bis e) beschriebenen Abfallbehältern und –säcken das notwendige Behältervolumen zur Verfügung (System Graue Tonne). Die Behälter sind mit einem elektronischen Chip ausgerüstet. Für nicht regelmäßig anfallende Restabfälle hat die Stadt eine Sammelstelle für Restabfall eingerichtet. Dort wird nur Restabfall, der in die in Abs. 4 genannten grauen Restabfallsäcke gefüllt ist, angenommen.
- (2) Die grauen Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchstaben a) bis d) werden 14tägig werktags geleert. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen ist für das angeschlossene Grundstück eine wöchentliche Abfuhr des Restabfalls möglich. Abfallbehälter mit wöchentlicher Abfuhr erhalten als Kennzeichnung einen roten Deckel.
- (3) Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück die Aufstellung eines Abfallbehälters nachweislich nicht möglich ist, werden graue Restabfallsäcke von der Stadt zugeteilt und 14tägig werktags abgefahren. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen ist eine wöchentliche Abfuhr dieser grauen Abfallsäcke möglich.
- (4) Zusätzlich werden von der Stadt gegen Zahlung einer Gebühr graue Restabfallsäcke für die 14tägige Abfuhr ausgegeben.

§ 16 System Braune Tonne

- (1) Zur Entsorgung von kompostierbarem Abfall stellt die Stadt auf Antrag grundsätzlich je Grundstück einen 240 l Behälter (System Braune Tonne) zur Verfügung. Der Behälter ist mit einem elektronischen Chip ausgerüstet. Für kompostierbare Abfälle aus Haushalten hat die Stadt Sammelstellen eingerichtet. Dort kann Bioabfall bis zur in § 22 Abs. 1 S. 4 festgelegten Menge lose angeliefert werden.
- (2) Anschlusspflichtige, auf deren Grundstück die Aufstellung eines Bioabfallbehälters nachweislich nicht möglich ist, erhalten auf Anforderung Bioabfallsäcke.
- (3) Der Anschlussnehmer hat die Möglichkeit, gegen private Abrechnung mit dem Entsorgungsunternehmen die braune Tonne mit einem Geruchsfilter auszurüsten und diesen warten zu lassen.
- (4) Als kompostierbarer Abfall gelten ungekochte Küchenabfälle, wie Obst- und Gemüsereste, Kartoffelschalen, Kaffeesatz sowie Laub, Rasen-, Baum-, Strauch- und Blumenschnitt, Fallobst, Wurzelstrünke.

§ 17 System Grüne Tonne

- (1) Zur Entsorgung von Altpapier, Pappe und Kartonagen stellt die Stadt als Grundausstattung je Grundstück einen 240 l Behälter zur Verfügung (System Grüne Tonne). Für Altpapier und Pappe aus Haushalten hat die Stadt eine Sammelstelle eingerichtet.
- (2) Über die Grundausstattung hinaus kann auf Antrag weiteres Behältervolumen bereitgestellt werden. Hierfür stehen Behälter in den Größen 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l zur Verfügung. Das Behältervolumen wird auf das doppelte wöchentliche Restabfallvolumen begrenzt.
- (3) In die Abfallbehälter für das System Grüne Tonne darf nur unverschmutztes Papier (z.B. Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) eingefüllt werden.

§ 18 Schadstoffsammelstellen

- (1) Zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG) hat die Stadt Sammelstellen eingerichtet. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen und Sammelstellen angeliefert werden.

§ 19 Sperrige Abfälle, Metalle, Kältegeräte und Ölradiatoren

- (1) Für die Einsammlung von sperrigen Abfällen, Metallen und Großgeräten von Wohngrundstücken hält die Stadt besondere Abfuhrdienste und eine Sammelstelle vor.
- (2) Als sperrige Abfälle gelten Teile des allgemein üblichen Hausrates, die wegen ihres Umfangs auch nach zumutbarer Zerkleinerung oder ihres Gewichtes nicht in die zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Sammelbehälter untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände

und Möbel. Die im Einzelfall bereitgestellte Menge sperriger Abfälle darf 3 cbm nicht überschreiten.

- (3) Ausgeschlossen von der Einsammlung sperriger Abfälle sind
- Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie haushaltübliche Mengen übersteigen
 - Bauteile, insbesondere Fensterrahmen, Türen, Badewannen, Zäune,
 - Bauschutt, insbesondere Sanitärkeramik, Heizkörper und Rohrleitungen
 - kontaminiertes Altholz, Gartenzäune, Gartenhäuschen, Schuppen u.ä.
 - Kraftfahrzeuge und Teile davon, insbesondere Autowracks, Mopeds, Autoreifen, Autoteile,
 - in Kartons oder Säcken verpackter Abfall,
 - Flachglas, Spiegel u.ä..
- (4) Für die Einsammlung von Altgeräten hält die Stadt ein Holsystem für Elektro- Großgeräte und eine Sammelstelle im Bringsystem für Elektro-Kleingeräte vor.
- (5) Als Elektro-Großgeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht ohne weiteres zur Abgabestelle gebracht werden können wie z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Fernseher, Monitore, Drucker.
- (6) Als Elektro-Kleingeräte gelten Geräte, die wegen ihres Umfangs oder wegen ihres Gewichts ohne weiteres zur Abgabestelle gebracht werden können wie z. B. Toasten, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Fritteusen, Laptops, Handys.
- (7) Die Sperrgutabfuhr und die Abfuhr der Elektro-Großgeräte erfolgt alle zwei Wochen auf Antrag (z. B. Online, telefonisch). Der Antrag ist spätestens drei Werktage vor dem Abfuhrtermin bei dem von der Stadt beauftragten Entsorger einzureichen.
- (8) Am Tage der Abfuhr sind Sperrgut und Elektro-Großgeräte spätestens um 6.00 Uhr zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle bereitzustellen; diese muss von den eingesetzten Abfuhrfahrzeugen zu erreichen sein. Im öffentlichen Verkehrsraum darf hierdurch keine erhebliche Behinderung auftreten.
- (9) Sperrgut und Elektro-Großgeräte sind bereits bei der Bereitstellung zu trennen.

§ 20 Straßenpapierkörbe

Abfälle, die bei der Benutzung frei zugänglicher Grundstücke der Stadt anfallen (Butterbrotpapier, Zigarettenschachteln, Papiertaschentücher, Obstreste u.ä.), sind in Straßenpapierkörbe einzufüllen, wenn deren Zuführung zu den Einrichtungen nach §§ 11, 15 und 17 nicht zumutbar und die Einfüllung in Straßenpapierkörbe nach Art und Menge möglich ist.

§ 21 Abfuhr- und Sammelzeiten

Die Stadt gibt die Zeiten für die Abfuhr der Abfallbehälter sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen für die in §§ 15 bis 19 aufgeführten Systeme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung bekannt.

§ 22 Sammelstellen

- (1) Für die Anlieferung von Restabfall, sperrigen und kompostierbaren Abfällen, Altpapier und Pappe sowie Sonderabfällen und Kleingeräten ist ein Kreislaufwirtschaftshof eingerichtet. Dieser befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma Schönackers in Kempen, Am Selder 9. Die Anlieferung

von Restabfall ist nur in gebührenpflichtigen Säcken zulässig. Die Anlieferung von Bioabfall (Blätter, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) wird auf 1,5 cbm je Anlieferung begrenzt. Eine Anlieferung von mehr als 1,5 cbm ist als Ganzes privat- rechtlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

- (2) Neben dem Kreislaufwirtschaftshof besteht die Möglichkeit, an der Sammelstelle, Pumpstation Schae-phuysener Straße, im Stadtteil Tönisberg Grünabfälle bis zu 1,5 cbm je Anlieferung und Kleingeräte abzugeben.
- (3) Abfälle, die von den Benutzungsberechtigten bei Sammelstellen abgeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren, zu trennen und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Ist der Betrieb einer Sammelstelle gestört, so ist die Stadt insoweit nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.
- (4) Die Stadt gibt die Örtlichkeiten der Sammelstellen für die in §§ 15 bis 19 aufgeführten Systeme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung bekannt.

§ 23 Bündelsammlung

Das Einsammeln von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt erfolgt zusätzlich durch eine Bündelsammlung. Die Sammlung wird zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst) auf Antrag durchgeführt. Die Termine sind dem Abfuhrkalender zu entnehmen. Der Antrag ist spätestens drei Werktage vor dem Abfuhrtermin bei dem von der Stadt beauftragten Entsorger einzureichen.

Das zur Abholung bereitgestellte Material darf eine Länge von 1,50 m und einen Durchmesser der einzelnen Äste von 15 cm nicht überschreiten und muss mit einer verrottbaren Schnur gebündelt sein. Der Durchmesser des Bündels darf nicht größer als 0,50 m sein. Am Tage der Abfuhr sind die gebündelten Grünabfälle zu ebener Erde – möglichst nahe an der Verladestelle – bereitzustellen.

§ 24 Anmeldepflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Grundstücksbewohner, die Art eines vorhandenen Gewerbebetriebes, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 25 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte, Abfallbesitzer und Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 24 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte, Abfallbesitzer und Abfallerzeuger sind verpflichtet, bei Grundstücken, auf denen überlassungspflichtiger Abfall anfällt, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG)

vom 19. Februar 2003 (GV.NRW 2003, S. 24) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

- (4) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die Anlieferer an Sammelstellen der Stadt Kempen müssen auf Nachfrage gegenüber dem Aufsichtspersonal nachweisen, dass die angelieferten Abfälle aus Haushalten von Grundstücken in der Stadt Kempen stammen.

§ 26

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 27

Anfall des Abfalls, Eigentumsübertragung

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle im Sinne dieser Satzung, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle und Großgeräte (§ 19) bereitgestellt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder entgegengenommen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 28

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 29

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 30 **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 31 **Haftung**

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 32 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 5 Nrn. 1-4 ausgeschlossene Abfälle in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt und der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zum Einsammeln und Befördern überlässt,
 2. § 7 Abs. 1-3 das Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt,
 3. § 7 Abs. 1-3 die auf dem Grundstück oder sonst beim Abfallbesitzer anfallenden Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 4. § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu deren Abfallentsorgungseinrichtungen befördert oder befördern lässt,
 5. § 10 ausgeschlossene Abfälle, die der Kreis Viersen ebenfalls ausgeschlossen hat, nicht zu einer Abfallentsorgungseinrichtung befördert oder befördern lässt,
 6. § 12 Abs. 5 der schriftlichen Aufforderung durch die Stadt Kempen nicht nachkommt und keine zusätzlichen Abfallbehälter oder Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen aufstellt,
 7. § 13 Abs. 1 nicht die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Abfallbehälter aufstellt,
 8. § 13 Abs. 2 seine Abfallbehälter auf dem Grundstück so aufstellt, dass ein ungehinderter Zugang oder eine ungehinderte Nutzung nicht möglich ist,
 9. § 13 Abs. 3 seine Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass der öffentliche Verkehrsraum gefährdet wird,
 10. § 13 Abs. 3 nicht seine Abfallbehälter an den von der Stadt bestimmten Standorten und Abfuhrstandorten aufstellt oder auf anderen als den von der Stadt bestimmten Transportwegen bewegt,
 11. § 13 Abs. 3 nach der Leerung seine Abfallbehälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
 12. § 14 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß benutzt,
 13. § 14 Abs. 2 die Abfallbehälter entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benutzt,
 14. § 18 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle nicht einer Sammelstation zuführt,
 15. § 19 Abs. 3 für die Sperrgutabfuhr ausgeschlossene Abfälle als Sperrgut bereitstellt,
 16. § 19 Abs. 8 sperrige Abfälle oder Großgeräte in einer den Straßenraum gefährdenden Weise zur Abfuhr bereitstellt,
 17. § 22 Abs. 3 bei Sammelstellen abgelieferte Abfälle nicht ordnungsgemäß deklariert,
 18. § 24 Abs. 1 und 2 seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt,
 19. § 25 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 20. § 25 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken, auf denen Abfall anfällt, nicht duldet,
 21. § 27 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 33
Durchsetzung der Satzungsbestimmungen

Zur Durchsetzung der Satzungsbestimmungen stehen der Stadt auch Maßnahmen nach dem VwVG zur Verfügung.

§ 34
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 35
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 17.12.2013

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

ANLAGE 1
Liste der durch die Stadt eingesammelten Abfälle gemäß § 4 Abs. 1

Abfallschlüsselnummer	Erläuterungen am Ende der Liste	Kapitelüberschriften (Herkunft) und Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnisverordnung Stand 01.06.2012
02		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

02 01		Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	A	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 01 03	G	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 99	A	Abfälle a.n.g.
02 02		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 02	A	Abfälle aus tierischem Gewebe (Tierische Nebenproduktegesetz beachten)
02 02 03	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 99	A	Abfälle a.n.g.
02 03		Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 04	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 99	A	Abfälle a.n.g.
02 05		Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	A	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 99	A	Abfälle a.n.g.
02 07		Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	A	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 99	A	Abfälle a.n.g.
03		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
03 01		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	G	Rinden und Korkabfälle (unbehandelt)
03 01 05	A	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen (03 01 04* wären Abfälle dieser Art, die gefährliche Stoffe enthalten)
03 01 99	A	Abfälle a.n.g.
03 03		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	G	Rinden- und Holzabfälle (unbehandelt)

03 03 07	A	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	A	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	A	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 99	A	Abfälle a.n.g.
04		Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
04 01		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 08	A	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	A	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	A	Abfälle a.n.g.
04 02		Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	A	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	A	Abfälle a.n.g.
07 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 13		Kunststoffabfälle
07 02 99	A	Abfälle a.n.g.
07 06		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 99	A	Abfälle a.n.g.
08		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
08 01		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 12	A	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen (08 01 11* wären Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 18	A	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen (08 01 17* wären solche Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
08 01 99	A	Abfälle a.n.g.

08 02		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	A	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben
08 03 13	A	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen (08 03 12* wären solche Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 15	A	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen (08 03 14* wären solche Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 03 18	A	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen (08 03 17* wären Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
08 04		Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 10	A	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen (08 04 09* wären solche Klebstoff- und Dichtmasseabf., die organische Lö- semittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten)
09		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01		Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	A	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08		Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01		Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 99	A	Abfälle a.n.g.
15		Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01		Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	G	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	G/V	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	G/V	Verpackungen aus Holz
15 01 04	G/V	Verpackungen aus Metall
15 01 05	G/V	Verbundverpackungen

15 01 06	G/V	gemischte Verpackungen
15 01 07	G/V	Verpackungen aus Glas (Entsorgung über getrennte Hohlglassammlung, nicht gelbeTonne / gelber Sack)
15 01 09	G/V	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	R/S	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	S	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	S	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
16		Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeug- wartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	A	Altreifen
16 01 07*	R/S	Ölfilter
16 01 14*	S	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	S	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen
16 02		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	S	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 13*	E	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen (das wären bestimmte gefährliche Bestandteile)
16 02 14	E	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen (das wären Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten)
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen (das wären gefährliche Bestandteile)
16 05		Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	S/(S)	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	S	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	S	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	S	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

16 05 09	S	Gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* und 16 05 08* fallen
17		Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 02		Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01		Holz
17 02 03		Kunststoff
17 03		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	A	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (17 03 01* wären kohlenteerhaltige Bitumengemische)
17 06		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	A	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (das wäre Dämmmaterial, das Asbest enthält oder aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält)
17 09		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* (das wären solche Abfälle, die Quecksilber bzw. PCB bzw. andere gefährliche Stoffe enthalten) fallen
18		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03* - das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Arztpraxen)
18 01 07	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen (18 01 06* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen (18 01 08* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
18 02		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen (das wären infektiöse Abfälle), von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen) - nur in durchstichfesten Behältnissen

18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, von Abgabestellen mit geringem Abfallaufkommen (Haushalte oder Tierarztpraxen)
18 02 06	A	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05* fallen (18 02 05* wären Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten)
19		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 08		Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 01	A	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	A	Sandfangrückstände
19 08 99	A	Abfälle a.n.g.
19 09		Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	A	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	A	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	A	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12		Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	G	Papier und Pappe
19 12 04		Kunststoff und Gummi
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt (19 12 06* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)
19 12 12	A	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (19 12 11* wären solche Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten)
20		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01		Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	G	Papier und Pappe
20 01 08	G	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle: - alle pflanzlichen Abfälle (unzubereitet u. ungekocht) in die braune Tonne - zubereitete und tierische Küchenabfälle aus privaten Haushalten in die graue Tonne - alle (pflanzlichen und) tierischen biologisch abbaubaren Küchen- u. Kantinenabfälle aus Gewerbe über separate Sammlung u. Verwertung der privaten Entsorgungsfirmen
20 01 10		Bekleidung
20 01 11		Textilien

20 01 13*	S	Lösemittel
20 01 14*	S	Säuren
20 01 15*	S	Laugen
20 01 17*	S	Fotochemikalien
20 01 19*	S	Pestizide
20 01 21*	S/E	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	E	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Kühlgeräte)
20 01 25		Speiseöle und Fette
20 01 26*	R/(S)	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	S	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen (20 01 31* wären zytotoxische und zytostatische Arzneimittel)
20 01 33*	R/S	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen (das wären: Bleibatterien bzw. Ni-Cd-Batterien bzw. Quecksilber enthaltende Batterien), sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht des Händlers, Pfandpflicht für KFZ- Blei-Akkus , ansonsten auch Schadstoffmobil möglich, ebenso für Blei-Akkus vor Inkrafttreten der BattV am 01.09.2001
20 01 34	R/S	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen gem. Batterieverordnung Rücknahmepflicht beim Händler
20 01 35*	E	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten (Ölradiatoren), mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen
20 01 36	E	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt (20 01 37* wäre Holz, das gefährliche Stoffe enthält)
20 01 39		Kunststoffe
20 01 40		Metalle
20 02		Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	G	biologisch abbaubare Abfälle (nur pflanzliche Bestandteile)
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03		Andere Siedlungsabfälle
20 03 01		gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02		Marktabfälle
20 03 03		Straßenkehrsicht
20 03 06	A	Abfälle aus der Kanalreinigung

20 03 07	G	Sperrmüll
20 03 99	A	Siedlungsabfälle a. n. g.

- G** = getrennte Erfassung oder bei gewerblichen Anfallstellen auch über private Entsorgungsfirmen
- S** = getrennte Erfassung aus privaten Haushaltungen über Schadstoffmobil in haushaltsüblichen Mengen. (Von gewerblichen Anfallstellen bis 2.000 kg/Jahr Entsorgung über vom Kreis vorgehaltenen Sonderabfallzwischenlager oder über Gewerbeschadstoffmobile der privaten Entsorgungsfirmen)
- (S)** = Feuerlöscher und Altöle nicht am Schadstoffmobil, sondern Schadstoffannahmestelle des Kreises Viersen (gegen Entgelt)
- R/S** = Rückgabe an den Handel oder Abgabe an Schadstoffmobil
- G/V** = getrennte Erfassung aus privaten Haushalten nach Verpackungsverordnung über gelbe Tonne /gelber Sack oder im gewerblichen Bereich auch durch andere nach Verpackungsverordnung Verpflichtete
- A** = Entsorgung über die kommunale Restmüllabfuhr von gewerblichen Anfallstellen nur nach Anfrage bei der Stadtverwaltung oder der Abfallberatung des Kreises Viersen und deren Bestätigung
- E** = Rückgabe nach Elektro-G
- *** = Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten im Abfallverzeichnis sind gefährlich im Sinne des Paragraphen 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

ANLAGE 2

Liste der an den Schadstoffsammelstellen angenommenen Schadstoffe gemäß § 18 Abs. 1

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche verunreinigt sind
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07	Ölfilter
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halone) hier: nur Feuerlöscher
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien; hier auch Pulverlöscher
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 und 16 05 08 fallen
20 01 13	Lösemittel (halogenierte Lösemittel sind von nicht halogenierten Lösemitteln getrennt zu halten)
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen

20 01 17	Fotochemikalien (Fixierer sind von Entwicklern getrennt zu halten)
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

Die Anlieferung dieser Abfälle bezieht sich auf Haushaltsmengen, das entspricht höchstens 30 Liter pro Abfallart.

Des Weiteren können keine Flüssigkeiten an den Stationen umgefüllt werden, und es können Flüssigkeiten nur in geschlossenen Gebinden angenommen werden.

Anhang I

Liste der Kategorien und Geräte

1. Haushaltsgroßgeräte

Große Kühlgeräte Kühlschränke Gefriergeräte
 Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebens- mitteln
 Waschmaschinen Wäschetrockner Geschirrspüler
 Herde und Backöfen Elektrische Kochplatten Elektrische Heizplatten Mikrowellengeräte
 Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
 Elektrische Heizgeräte
 Elektrische Heizkörper
 Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
 Elektrische Ventilatoren
 Klimageräte
 Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

Staubsauger Teppichkehrmaschinen Sonstige Reinigungsgeräte
 Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
 Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
 Toaster
 Friteusen
 Mühlen, Kaffeemaschinen und Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
 Elektrische Messer
 Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate, Massagegeräte und sonstige
 Geräte für die Körperpflege
 Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
 Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Zentrale Datenverarbeitung: Großrechner

Minicomputer

Drucker

PC-Bereich:

PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur) Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur) Notebooks

Elektronische Notizbücher

Drucker

Kopiergeräte

Elektrische und elektronische Schreibmaschinen

Taschen- und Tischrechner

Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln Benutzerendgeräte und -systeme

Faxgeräte Telexgeräte Telefone

Münz- und Kartentelefone Schnurlose Telefone Mobiltelefone Anrufbeantworter

Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

Radiogeräte

Fernsehgeräte Videokameras Videorekorder Hi-Fi-Anlagen

Audio- Verstärker

Musikinstrumente

Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen oder Bildern, einschließlich

Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Beleuchtungskörper

Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten

Stabförmige Leuchtstofflampen

Kompaktleuchtstofflampen

Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen

Niederdruck-Natriumdampflampen

Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

6. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

Bohrmaschinen

Sägen

Nähmaschinen

Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen

Niet-, Nagel- oder Schraubwerkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke

Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke

Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln

Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
Videospielekonsolen
Videospiele
Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen
Geldspielautomaten

8. Medizinprodukte (mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte)

Geräte für Strahlentherapie Kardiologiegeräte Dialysegeräte Beatmungsgeräte Nuklearmedizinische Geräte
Laborgeräte für In-vitro-Diagnostik
Analysegeräte Gefriergeräte Fertilisations-Testgeräte
Sonstige Geräte zur Erkennung, Vorbeugung, Überwachung, Behandlung oder
Linderung von Krankheiten, Verletzungen oder Behinderungen

9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Rauchmelder Heizregler Thermostate
Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln in Haushalt und Labor Sonstige Überwachungs- und Kontrollinst-
rumente von Industrieanlagen (z. B. in Bedienpulten)

10. Automatische Ausgabegeräte

Heißgetränkeautomaten
Automaten für heiße oder kalte Flaschen oder Dosen Automaten für feste Pro dukte
Geldautomaten
Jegliche Geräte zur automatischen Abgabe von Produkten

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1169

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

13. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz
2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994
(GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), hat
der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 folgende
Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Alle Urkunden, Arbeitsverträge und sonsti-
gen schriftlichen Erklärungen zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der städtischen Be-
diensteten werden vom Bürgermeister bzw.

von der Bürgermeisterin oder der allgemei-
nen Vertreterin bzw. dem allgemeinen Vertre-
ter unterzeichnet.“

2. In § 21 Absatz 3 wird „§ 25 a Landesbeamten-
gesetz“ ersetzt durch „§ 22 Landesbeamten-
gesetz NRW“.
3. Die Anlage „**Geschäftskreise der Beigeord-
neten**“ gem. § 19 Abs. 1 S. 3 der Hauptsat-
zung wird wie folgt geändert:

GESCHÄFTSKREIS I – Bürgermeister

**Stabstelle Gesamtstädtische Zukunftsa-
usgaben /Koordination 2015+**

Dezernat I/A Steuerung und Service

NetteZentrale für Steuerung und Kommuni-
kation (Büro des Bürgermeisters)

mit Steuerung und unmittelbare Angelegenheiten des Bürgermeisters, Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Städtepartnerschaften, Servicestelle für Bürgerfragen (Direktkontakt mit Beschwerdemanagement), Ratsservice (Zentralbereich 81)

Zentralbereich 80 Wirtschaft und Marketing mit Allgemeiner Wirtschaftsförderung, Unternehmensservice, Stadtmarketing und Tourismus

NetteService mit E-Government, Organisation / Personal, IT-Service (Zentralbereich 10)

Zentralbereich 17 Bürgerservice

Zentralbereich 14 Revision mit Korruptionsprävention

Gleichstellung

Personalrat

Dezernat I/B Recht und Finanzwirtschaft

Zentralbereich 20 Finanzen mit Kämmerei und Stadtkasse

Zentralbereich 22 Steuern und Abgaben

Zentralbereich 30 Recht

Stadtwerke Nettetal

Netteverband

Sparkassenstiftung

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be-

kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1192

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

23. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2014 je Benutzer, Quadratmeter Wohnfläche und Monat:

40,37 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 23. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung und Benutzung von Übergangsheimen für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Übergangsheime in der Stadt Nettetal vom 15.07.1992 in der Fassung der 22. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1193

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

31. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Verbindung mit § 1 der Satzung der Stadt Nettetal über die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr richtet sich nach der Größe, dem Fertigstellungsjahr und der baulichen Ausstattung der zugewiesenen Wohnunterkunft und beträgt je Quadratmeter und Monat für

- a) **Breyell**, Schmaxbruch 42, 42 a, 42 b
13,95 €
- b) **Kaldenkirchen**, Breslauer Straße 1, 3, 5
13,95 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 31. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme städtischer Wohnunterkünfte vom 09.05.1980 in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt

- oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- a) durch Anliegerstraßen 1,92 €
- b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen 1,56 €
- c) durch Fußgängergeschäftsstraßen 4,68 €
- d) durch Fußgängerstraßen 1,56 €

Nettetal, den 18.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1194

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

27. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706; SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27.05.2011, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 27. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 26. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1195

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

4. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 19.12.2012 hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet. Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l – und 240 l – Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l – Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

- a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	37,38 €
120 l	48,74 €
240 l	93,77 €

- b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	3,86 €
120 l	4,95 €
240 l	9,39 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:
- ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung einmal 14-täglich 1.116,83 €
 - cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich 1.919,70 €
 - cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich 3.525,45 €
 - cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich 1.551,55 €
 - ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich 2.663,56 €
 - cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich 4.887,59 €
 - cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l
bei Entleerung 2-monatlich 4.103,73 €
- d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 120 l | 6,05 € |
| 240 l | 8,38 € |
- e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 120 l | 2,34 € |
| 240 l | 4,69 € |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:

mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich 606,94 €

- (2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen 4,70 €
- b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen 2,45 €
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr 35,82 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Nettetal, den 18.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1196

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

1. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/ SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S.133), und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Der Gebührensatz beträgt pro ar:

a) für versiegelte, angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	1,59 €
ab) Netteverbandes	4,23 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	4,95 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,00 €

b) für versiegelte, nicht angeschlossene Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,69 €
bb) Netteverbandes	1,85 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	2,17 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	2,11 €

c) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ca) Niersverbandes	0,10 €
cb) Netteverbandes	0,26 €
cc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,31 €
cd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,30 €

d) für unversiegelte Flächen soweit sie bewaldet sind im Einzugsbereich des

da) Niersverbandes	0,08 €
db) Netteverbandes	0,22 €
dc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,25 €
dd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,24 €

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1199

**Bekanntmachung
der Stadt Nettetal**

35. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 34. Änderungssatzung vom 19.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S 564), in Kraft getreten am 19.10.2013, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), in Kraft getreten am 21.12.2011, in Verbindung mit § 38 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und 1200

Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgrund der Streichung zu Nr. 2
3. Der Gebührentarif zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 34. Änderungssatzung vom 18.12.2012 erhält folgende Fassung:

Tarif - Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
<i>I. Nutzungsgebühren für Reihengräber, Doppelreihengräber, Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern</i>		
A. Reihengrab		
101 000	Nutzungsgebühr Kinderreihengrab	772,71 €
102 000	Nutzungsgebühr Erwachsenenreihengrab	1.113,41 €
102 100	Nutzungsgebühr Pflegefreies Urnenreihengrab	1.107,73 €
102 200	Nutzungsgebühr Pflegefreies Erwachsenenreihengrab	1.475,91 €
103 000	Pflegerecht Kinderreihengrab	772,71 €
104 000	Pflegerecht Erwachsenenreihengrab	1.113,41 €
B. Doppelreihengrab		
105 000	Nutzungsgebühr Doppelreihengrab	1.578,97 €
106 000	Verlängerung Doppelreihengrab bei 2.Bestattung, pro Jahr	63,16 €
107 000	Nutzungsgebühr Doppelreihengrab bei 2. Bestattung für die vor 1991 erworbene Doppelreihengräber	1.208,42 €
C. Wahlgrab		
109 100	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab, Sonderlage	2.376,94 €
109 200	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab, Sonderlage pro Jahr und Stelle	79,23 €
110 100	Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab, sonstige Lage	1.817,23 €
110 200	Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab, sonstige Lage, pro Jahr und Stelle	60,57 €
D. Urnenwahlgrab		
110 300	Erwerb Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	1.412,99 €
110 400	Verlängerung Nutzungsrecht Urnenwahlgrab, pro Jahr und Stelle	47,10 €
<i>II. Benutzung der Friedhofskapellen und Aufbahrungsräume</i>		
111 000	Benutzung eines Aufbahrungsraumes	314,98 €
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	189,95 €

III. Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen

A. Bestattung von Särgen

113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	239,70 €
114 100	Bestattung in ein Reihengrab	504,73 €
114 200	Bestattung in ein Reihengrab –außerhalb allg. Dienstzeit-	561,73 €
114 300	Bestattung in ein Reihengrab -anonym-	474,72 €
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	554,73 €
115 200	Bestattung in ein Doppelreihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	614,74 €
117 100	Bestattung in ein WS	554,73 €
117 200	Bestattung in ein WS -außerhalb allg. Dienstzeit-	614,74 €
117 300	Bestattung in ein WS, tief	669,74 €
119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	554,73 €
119 200	Bestattung in ein Wahlgrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	614,74 €
119 300	Bestattung in ein Wahlgrab, tief	669,74 €
119 400	Bestattung in ein Wahlgrab, tief -außerhalb allg. Dienstzeit-	744,75 €
119 500	Bestattung in Wahlgrab nach Tieferlegung	409,72 €

B. Bestattung von Urnen

120 100	Bestattung Urne	219,70 €
120 200	Bestattung Urne in Reihengrab -außerhalb allg. Dienstzeit-	234,70 €
120 300	Bestattung Urne in Reihengrab –anonym-	189,70 €

C. Umbettungen

131 000	Ausgrabung Urne	199,70 €
141 000	Wiederbestattung Urne	199,70 €

IV. Erteilung von Erlaubnissen

145 000	Grabsteingenehmigung Reihengrab	28,40 €
146 000	Grabsteingenehmigung Doppelreihengrab	35,60 €
147 000	Grabsteingenehmigung Wahlgrab	42,80 €
148 000	Grabsteingenehmigung Urnenwahlgrab	42,80 €
149 000	Grabsteingenehmigung Pflegefreies Urnen-/Reihengrab	17,00 €

V. Einebnung von Grabstätten

150 000	Pflege bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte je vollem Jahr restlicher Ruhezeit und Stelle	14,50 €
151 000	Entfernung und Entsorgung eines Grabsteins	62,60 €

Artikel II In - Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 35. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.05.1980 i.d.F. der 34. Änderungssatzung vom 19.12.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1200

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung vom 18.12.2013 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 5 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 01.04.2011

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. S. 564), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 5 LWG NRW beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der

Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 5 LWG NRW der Stadt Nettetal vom 01.04.2011 wird aufgehoben.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2013 zur Aufhebung der Satzung der Stadt Nettetal zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 5 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 01.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das
1203

Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1203

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

2. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW. S. 564), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV.NRW. S. 133) hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren vom 15.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.12.12 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) **2,99 Euro**. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **1,82 Euro**.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) **0,93 Euro**. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **0,80 Euro**.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt **7,74 Euro/m³** bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr **2013** erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr **2013** betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser **2,99 €/m³**, ermäßigt **1,76 €/m³**, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser **0,86 €/m²**, ermäßigt **0,77 €/m²** und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben **7,67 €/m³**.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr beträgt **51,16 €/m³** abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 18.12.2013 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1204

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.12.2013

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV. NRW. S. 510) am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 – Art der Beiträge
- § 2 – Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 – Beitragszeitraum und Betreuungsart
- § 4 – Ermittlung der Beitragshöhe
- § 5 – Einkommen

§ 6 – Beitragsermäßigung

§ 7 – Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

§ 8 – Fälligkeit

§ 9 – Bußgeldvorschriften

§10 – In-Kraft-Treten

§ 1

Art der Beiträge

(1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Nettetal erhebt die Stadt Nettetal als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages richtet sich nach dem gemäß § 5 zu berücksichtigendem Jahreseinkommen des beitragspflichtigen Personenkreises i. S. d. § 2, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem mit der Tageseinrichtung vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.

(3) Die Höhe der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragszeitraum und Betreuungsart

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem dem Kind der Betreuungsplatz auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Betreuungsvertrages mit der Tageseinrichtung für die in § 1 geregelten Betreuungsformen zur Verfügung steht.

(3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die gebuchten Betreuungsstunden erhoben.

(4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils gebuchten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

(5) Der Anspruch auf Förderung in der Tagespflege ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Die Förderung bedarf einer schriftlichen Antragstellung und beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitpunkt.

(6) Beginnt oder endet das Tagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonates, ist der Kostenbeitrag der Eltern für den vollen Monat zu zahlen.

(7) Änderungen der Betreuungszeiten, sowie der Wechsel oder die Kündigung der Betreuungsform, sind der Stadt Nettetal rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Nettetal schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, Änderun-

gen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Nettetal ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften die im Ausland im Laufe eines Kalenderjahres erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Beiträge zu Direktversicherungen die vom Arbeitgeber gezahlt werden, sowie Gehaltsverzicht (Gehaltsumwandlungen) sind dem Einkommen hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Eltern-

beitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in der Stadt Nettetal, oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege in der Stadt Nettetal, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Im Fall des § 2 Abs.2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).

(4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist für maximal 12 Monate beitragsfrei. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

(5) Sofern für ein Kind die Beitragsbefreiung i. S. d. Abs. 4 gilt, ist das Geschwisterkind, das zeitgleich eine Kindertageseinrichtung besucht oder in der Tagespflege betreut wird, entgegen Abs. 1 nicht beitragsbefreit. Jedes weitere Geschwisterkind, welches zeitgleich die hier genannten Betreuungsarten in Anspruch nimmt, ist wiederum beitragsfrei.

§ 7

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Nettetal durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/die Tagespflegeperson der Stadt Nettetal die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

§ 8

Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist monatlich zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Werden aufgrund eines geänderten Einkommens Nachzahlungen festgesetzt, sind sie innerhalb eines Monats nach Erteilung des geänderten Bescheides zur Zahlung fällig. Ermäßigen sich die Beiträge aufgrund eines geänderten Einkommens, so werden Überzahlungen umgehend erstattet, sofern sich ein Erstattungsbetrag ergibt.

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder vom 15.12.2011 und die bisherige Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege vom 15.12.2011 treten zum 01.08.2014 außer Kraft.

Anhang:
Elternbeitragstabelle:

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege bis zum vollendeten 2. Lebensjahr

Stufe	Stunden EURO	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
1	bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 21000	7	14	21	24	27	29	32	35	38	41	43	46	49	52	55	57	60	63	66	69	71	77
3	bis 26000	9	18	27	31	34	38	41	45	49	52	56	59	63	67	70	74	77	81	85	88	92	99
4	bis 31000	13	25	38	43	48	53	58	63	68	73	78	83	88	93	98	103	108	113	118	123	128	138
5	bis 36000	16	32	48	54	61	67	74	80	86	93	99	106	112	118	125	131	138	144	150	157	163	176
6	bis 41000	21	42	63	71	80	88	97	105	113	122	130	139	147	155	164	172	181	189	197	206	214	231
7	bis 46000	25	49	74	83	93	103	113	123	132	142	152	162	172	181	191	201	211	221	230	240	250	270
8	bis 51000	28	56	84	95	106	118	129	140	151	162	174	185	196	207	218	230	241	252	263	274	286	308
9	bis 56000	32	63	95	107	120	132	145	158	170	183	195	208	221	233	246	258	271	284	296	309	321	347
10	bis 61000	35	69	104	117	131	145	159	173	186	200	214	228	242	255	269	283	297	311	324	338	352	380
11	bis 66000	38	75	113	128	143	158	173	188	203	218	233	248	263	278	293	308	323	338	353	368	383	413
12	bis 76000	41	81	122	138	154	170	186	203	219	235	251	267	284	300	316	332	348	365	381	397	413	446
13	bis 86000	45	90	135	153	171	189	207	225	243	261	279	297	315	333	351	369	387	405	423	441	459	495
14	bis 96000	50	100	150	170	190	210	230	250	270	290	310	330	350	370	390	410	430	450	470	490	510	550
15	bis 106000	55	110	165	187	209	231	253	275	297	319	341	363	385	407	429	451	473	495	517	539	561	605
16	bis 116000	60	120	180	204	228	252	276	300	324	348	372	396	420	444	468	492	516	540	564	588	612	660
17	bis 126000	65	130	195	221	247	273	299	325	351	377	403	429	455	481	507	533	559	585	611	637	663	715
18	über 126000	70	140	210	238	266	294	322	350	378	406	434	462	490	518	546	574	602	630	658	686	714	770

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Stufe	Stunden EURO	bis 5	bis 10	bis 15	bis 17	bis 19	bis 21	bis 23	bis 25	bis 27	bis 29	bis 31	bis 33	bis 35	bis 37	bis 39	bis 41	bis 43	bis 45	bis 47	bis 49	bis 51	über 51
1	bis 16000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 21000	4	7	11	12	13	15	16	18	19	20	22	23	25	26	27	29	30	32	33	34	36	39
3	bis 26000	6	11	17	19	21	23	25	28	30	32	34	36	39	41	43	45	47	50	52	54	56	61
4	bis 31000	8	15	23	26	29	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	83
5	bis 36000	9	18	27	31	34	38	41	45	49	52	56	59	63	67	70	74	77	81	85	88	92	99
6	bis 41000	12	24	36	41	46	50	55	60	65	70	74	79	84	89	94	98	103	108	113	118	122	132
7	bis 46000	15	30	45	51	57	63	69	75	81	87	93	99	105	111	117	123	129	135	141	147	153	165
8	bis 51000	18	35	53	60	67	74	81	88	95	102	109	116	123	130	137	144	151	158	165	172	179	193
9	bis 56000	20	40	60	68	76	84	92	100	108	116	124	132	140	148	156	164	172	180	188	196	204	220
10	bis 61000	23	45	68	77	86	95	104	113	122	131	140	149	158	167	176	185	194	203	212	221	230	248
11	bis 66000	25	50	75	85	95	105	115	125	135	145	155	165	175	185	195	205	215	225	235	245	255	275
12	bis 76000	30	60	90	102	114	126	138	150	162	174	186	198	210	222	234	246	258	270	282	294	306	330
13	bis 86000	35	70	105	119	133	147	161	175	189	203	217	231	245	259	273	287	301	315	329	343	357	385
14	bis 96000	40	80	120	136	152	168	184	200	216	232	248	264	280	296	312	328	344	360	376	392	408	440
15	bis 106000	45	90	135	153	171	189	207	225	243	261	279	297	315	333	351	369	387	405	423	441	459	495
16	bis 116000	50	100	150	170	190	210	230	250	270	290	310	330	350	370	390	410	430	450	470	490	510	550
17	bis 126000	55	110	165	187	209	231	253	275	297	319	341	363	385	407	429	451	473	495	517	539	561	605
18	über 126000	60	120	180	204	228	252	276	300	324	348	372	396	420	444	468	492	516	540	564	588	612	660

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Nettetal bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 18.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2013

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1205

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 01.10.2013 den Bebauungsplan Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung,

1210

Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtteils Breyell, östlich der Theodor-Haan-Straße.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ tritt der Bebauungsplan Br-36 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Br-246 „Theodor-Haan-Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 01.10.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Br-246 „Theodor-Haan-Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

- seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

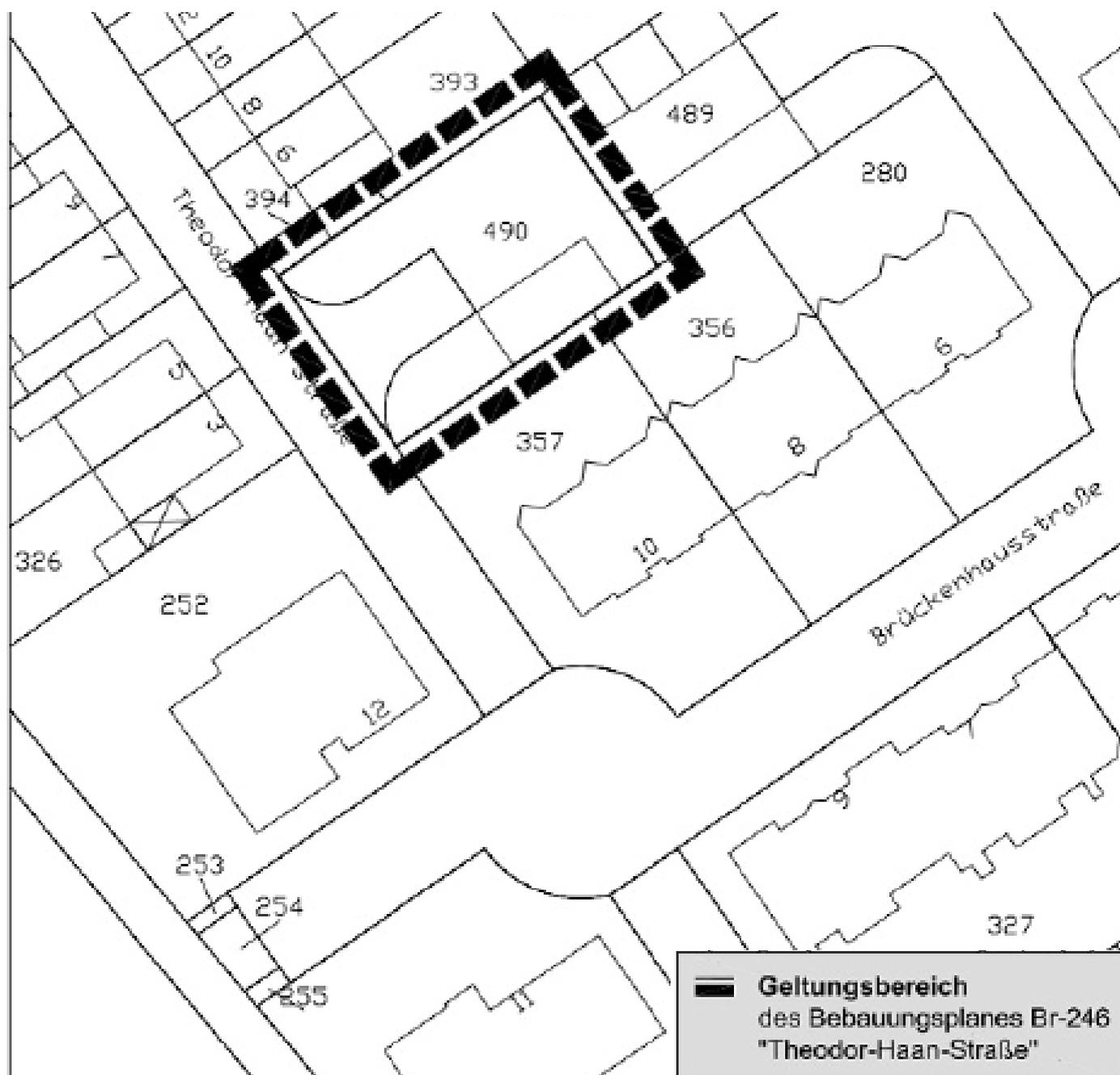
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 12.12.2013

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), des § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten ist gemäß § 1 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz und § 12 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz dazu verpflichtet, die ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge sowie den in § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz genannten Personenkreis aufzunehmen und unterzubringen. Dazu unterhält die Gemeinde Niederkrüchten im Ortsteil Niederkrüchten, Stadionstraße 53 und 55, Übergangsheime als einheitliche, nicht rechtsfähige Einrichtung. In Einzelfällen können dort auch obdachlose Personen vorübergehend und notdürftig eingewiesen werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Niederkrüchten und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an,

von dem die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten.
- (2) Die Gemeinde Niederkrüchten erlässt eine Hausordnung, die das Zusammenleben aller Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen der Hausordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50,00 Euro und höchstens 500,00 Euro.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch Einweisungsverfügung der Gemeinde Niederkrüchten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der Aufnahme in ein Übergangsheim erhält die Benutzerin bzw. der Benutzer eine Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und das Übergangsheim bezeichnet sind.
Die Höhe der Benutzungsgebühren wird durch die Erteilung eines Gebührenbescheides mitgeteilt.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Räumlichkeit besteht nicht. Die Benutzerin bzw. der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Räumlichkeit in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses sind alle Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nieder-

krüchten ist Folge zu leisten.

- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, eine endgültige wohnungsmäßige Unterbringung jedoch aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich ist, Wohnraumbedarf für eine unterzubringende Person besteht, schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3) verstoßen hat.
- (5) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen oder der Wohnsitz gewechselt wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Benutzerin bzw. Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und die der Benutzerin bzw. dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Niederkrüchten.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzer der Einrichtung. Bei Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites bzw. Zwölftes Buch – (SGB II bzw. SGB XII) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird die Gebühr unmittelbar mit dem zuständigen Leistungsträger, im Übrigen mit den Benutzern selbst (Selbstzahlerinnen bzw. Selbstzahlern) abgerechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, ab dem die Gebührenpflichtigen die Unterkunft benutzen oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen können. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten

der Gemeinde Niederkrüchten.

- (4) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Niederkrüchten zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach der Belegungsmöglichkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtung errechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühr im Übergangsheim Stationstraße 53 und 55 beträgt je Person und Monat 106,11 Euro. Der Betrag setzt sich zusammen aus
 - einer Grundpauschale i. H. v. 37,57 Euro,
 - verbrauchsabhängigen Nebenkosten i. H. v. 48,36 Euround
 - verbrauchsunabhängigen Nebenkosten i. H. v. 20,18 Euro.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 09. Dezember 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt

gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2013

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1212

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten vom 21.06.2013/04.07.2013 zur Übernahme und Betreuung des Archivgutes durch den Kreis Viersen ist gemäß § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 29 Absatz 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 07.10.2013 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 41 vom 17. 10. 2013) öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2013

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1214

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW, S. 133) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2007 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen:

- für die befestigten Flächen innerhalb geschlossener Ortslagen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird
4,16 € je Ar
- für die unbefestigten Flächen oder die befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers innerhalb geschlossener Ortslagen
0,25 € je Ar
- für die landwirtschaftlichen Flächen
0,32 € je Ar
- für die Waldflächen
0,18 € je Ar.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1214

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über örtliche Bauvorschriften im Ortsteil Venekoten – Gestaltungssatzung Venekoten vom 11. Dezember 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) i.V.m. § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende „Erste

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über örtliche Bauvorschriften im Ortsteil Venekoten - Gestaltungssatzung Venekoten –“ beschlossen:

Artikel I

Folgender § 3 a wird eingefügt:

Zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederkrüchten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2013

Der Bürgermeister
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1215

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2013 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 163), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20 der Abwasserbeseitigungssatzung
2,68 €/m³
2. für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung
0,86 €/m²
3. für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung
17,45 €/m³
4. für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung
13,40 €/m³

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1216

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 23 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 1992 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 643), zuletzt geändert durch Satzung

vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 928), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| a. | je Einwohner oder Einwohnergleichwert
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | 69,90 € |
| b. | je Abfallsack
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | 2,50 € |
| c. | je Sammelbehälter (Blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen von
240 l
1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung
1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | 2,00 €
42,00 €
55,00 € |
| d. | je Sammelbehälter (Braune Tonne)
(zu § 25 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | 88,60 € |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 10. Dezember 2013 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrungsgebühren

a) Aufbahrung in der Zelle	128,00 €
b) Aufbahrung in der Trauerhalle	282,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	64,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	247,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	423,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	247,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	420,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	502,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	174,00 €
---	----------

3. Ausgrabungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €

4. Umbettungen

a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.485,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.988,00 €
c) pflegefreies Reihengrab	2.183,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.562,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	85,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.763,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	92,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.410,00 €
i) pflegefreies Urnengrab	1.507,00 €
j) anonymes Urnengrab	1.239,00 €
k) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	56,00 €

6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.

26,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1218

**Bekanntmachung
der Gemeinde Schwalmtal**

Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 11.12.1996 in der Fassung der 6. Änderung vom 10.12.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 386) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) das Übergangsheim

Vogelsrather Weg 39

als eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Schwalmtal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der Einrichtung regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhaftige Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 Euro und höchstens 250,00 Euro.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtung eingewiesen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung in der Regel mit einer Frist von einer Woche, mindestens jedoch von zwei Tagen, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit innerhalb der Einrichtung von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat.
- (5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der be-

troffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Schwalmtal.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtung.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühr wird nach der durchschnittlichen Belegungszahl der Einrichtung in Höhe des auf die einzelne Person entfallenden Anteils der Kosten der Einrichtung erhoben; sie beträgt je Person und Monat:

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| a) | Grundgebühr | 36,26 € |
| b) | verbrauchsabhängige Nebenkosten | 27,02 € |
| c) | verbrauchsunabhängige Nebenkosten | 20,92 € |

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 5. Änderungssatzung vom

19.07.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmthal vom 10.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 16.12.2013

In Vertretung
gez.:
- Gather -
Allgemeiner Vertreter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1220

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 10. Dezember 2013 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/29, 2. Änderung „Industriegebiet Dülkener Straße/L 475“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung. Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentli-

1222

che Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/29, 2. Änderung „Industriegebiet Dülkener Straße/L 475“ mit Begründung in der Zeit

vom 06. Januar 2014 bis einschließlich 06. Februar 2014

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie	
freitags von	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 12. Dezember 2013

In Vertretung:
gez.: Gather



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1222

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Vierzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung AES – der Stadt Viersen vom 18.12.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), und des § 2 Abs. 2 sowie der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz - vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV.NRW. S. 148), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734), in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung – der Stadt Viersen vom 20. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

§ 6 wird um den folgenden Absatz ergänzt:

„(9) Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Grün-

den Änderungen an den vorgenannten Sammelssystemen vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2013 beschlossene Vierzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall - Abfallentsorgungssatzung AES – der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungs-

gemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2013

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1223

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 18.12.2013

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S.564), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 16 der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen (Marktsatzung) vom 28.06.1985 in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe a) die Zahl „0,54“ durch die Zahl „0,53“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird unter Buchstabe b)
 - für den 1. bis 20. Quadratmeter: die Zahl „1,00“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt,
 - für den 21. bis 50. Quadratmeter: die Zahl „0,95“ durch die Zahl „0,90“ ersetzt,
 - für den 51. bis 100. Quadratmeter: die Zahl „0,93“ durch die Zahl „0,85“ ersetzt,
 - für den 101. bis 300. Quadratmeter: die Zahl „0,31“ durch die Zahl „0,30“ ersetzt.

- für jeden weiteren Quadratmeter:
die Zahl „0,25“ durch die Zahl „0,20“ ersetzt.

3. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe c) die Zahl „5,00“ durch die Zahl „4,30“ ersetzt.
4. In § 1 Absatz 1 wird in Buchstabe d) die Zahl „2,20“ durch die Zahl „1,70“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 17.12.2013 beschlossene Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 18.12.2013

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1224

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

Aufhebungssatzung vom 10.12.2013 zur Satzung der Schwalmthalwerke AöR zur Bestimmung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 07.12.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.07.2011

Aufgrund von §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 02.06.2010), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und der §§ 53, 60 und 61 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke AöR in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Schwalmthalwerke AöR zur Bestimmung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen vom 07.12.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.07.2011 nebst Anlage wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmthalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 10.12.2013

gez. Wetzels -
Stellvertr. Vorsitzender des
Verwaltungsrates

- gez. Pesch -
Vorstand der
Schwalmthalwerke AöR

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1225

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

5. Änderungssatzung vom 10.12.2013 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV.NRW.S.194), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003), in der Fassung der 3. Änderungs-satzung vom 11.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 02.06.2010), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt

Artikel II

geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW.S. 687) und der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 53, 53 a, 53 e und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133) und der Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung – vom 12.12.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2003) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 16.12.2010) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2008) beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2014 2,80 Euro.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2014 1,42 Euro.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2014 6,15 Euro.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2014 26,17 Euro.

Diese 5. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmthalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10.12.2013

gez. Wetzels -
Stellvertr. Vorsitzender des
Verwaltungsrates

- gez. Pesch -
Vorstand der
Schwalmtalwerke AöR

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1225

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

4. Änderungssatzung vom 10.12.2013 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194),

der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 05. März 2013 (GV. NRW S. 133) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter (m²) Grundstückfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2014
Wald	0,0022 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0039 €
versiegelte Fläche	0,0534 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0030 €

- für das Netteverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2014
Wald	0,0020 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0036 €
versiegelte Fläche	0,0492 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0028 €

- für das Niersverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2014
Wald	0,0008 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0013 €
versiegelte Fläche	0,0186 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0010 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 der Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 3. Änderung vom 04.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmthalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10.12.2013

gez. Wetzels -
Stellvertr. Vorsitzender des
Verwaltungsrates

- gez. Pesch -
Vorstand der
Schwalmtalwerke AöR

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1226

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
